

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. JULI 1930

13. HEFT

## Richtsätze als Maßstäbe für Fürsorgeleistungen

Von Stadtrat G. Binder, Bielefeld.

(Fortsetzung aus Heft 12/30, Seite 353.)

### D. Staffelung der Richtsätze.

Die in der Einleitung angezogenen gesetzlichen Bestimmungen sehen eine Staffelung der Richtsätze in der Weise vor, daß für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende eine angemessene Mehrleistung sichergestellt ist. Diese Mehrleistung soll in der Regel wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen. Nach der preußischen Ausführungsverordnung sind „Gleichstehende“ solche Personen, die alt oder erwerbsunfähig sind und trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind. Als erwerbsunfähig gilt, wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, sich durch Arbeit einen wesentlichen Teil seines Lebensbedarfs zu beschaffen. Dieser Personenkreis, zu dem auch die unmittelbaren Kriegsoffer gehören, hat mithin Anspruch auf eine gehobene Fürsorge, gegenüber der sogenannten allgemeinen Fürsorge. Wie wirkt sich diese Bestimmung praktisch aus? Die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge, die Anwendung finden sollen für alle Hilfsbedürftigen, die nicht zu den vorstehend genannten Gruppen zu zählen sind, sollen den notwendigen Lebensbedarf (nach § 6 der Reichsgrundsätze) enthalten. Den Gruppen, die nach der gehobenen Fürsorge zu betreuen sind, soll darüber hinaus ein Mehr zugewandt werden und dieses Mehr soll mindestens ein Viertel der Richtsätze der allgemeinen Fürsorge betragen. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist also zunächst die Aufstellung zweier verschiedener Richtsätze durch die Fürsorgeträger erforderlich: erstens ein Richtsatz für die allgemeine Fürsorge und zweitens ein Richtsatz für die gehobene Fürsorge. Zunächst sind die materiellen Grundlagen für den Richtsatz der allgemeinen Fürsorge zu suchen. Diese bilden den Ausgangspunkt für die Fürsorgeleistungen allgemein. Dann sind auf den so ermittelten Richtsatz 25 Proz. aufzuliegen, damit der

Richtsatz für die gehobene Fürsorge gewonnen wird. In der Praxis hat die Staffelung in allgemeine und gehobene Fürsorge zu großen Härten und Ungerechtigkeiten geführt. Man denke nur an die vielen im Erwerbsalter stehenden, gesunden und arbeitswilligen Arbeitnehmer, die in der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge ausgesteuert sind und in die Fürsorge der Wohlfahrtsämter übernommen werden müssen, an die Gruppen der älteren Angestellten, an verarmte Handwerker und Kleingewerbetreibende, die noch nicht alt und erwerbsunfähig sind u. a. Warum sollen diese Gruppen schlechter gestellt sein als Sozial- und Kleinrentner, als Alte und Erwerbsunfähige? Vom Standpunkt einer produktiven Fürsorge aus gesehen sind diese Bestimmungen unverständlich und auf die Dauer unhaltbar. Die Fürsorgeträger können die Ungerechtigkeiten und Unzulänglichkeiten nur teilweise mildern, indem sie die Bestimmungen über „Gleichstehende“ weitherzig auslegen und sich dabei auf Artikel 3 der preussischen Ausführungsverordnung vom 20. Dezember 1924 stützen. Dieser Artikel lautet: „Den Fürsorgeverbänden bleibt es unbenommen, den Hilfsbedürftigen über die Reichsgrundsätze und die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus Hilfe zu gewähren“. Unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung kann den im Erwerbsalter stehenden „sonstigen Bedürftigen“ im Einzelfall eine gehobene Fürsorge zuteil werden, ohne daß Schwierigkeiten mit den Gruppen der „gehobenen Fürsorge“ entstehen und ohne daß den Aufsichtsbehörden Grund zum Einschreiten gegeben wird. Es widerspricht den Grundgedanken einer produktiven und damit wirtschaftlichen Fürsorge nicht, wenn die Gruppen Hilfsbedürftiger, von denen Staat und Gesellschaft noch Leistungen zu erwarten haben, in gleicher Weise betreut werden wie diejenigen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und der Altersfürsorge teilhaftig werden. Man kann sogar der Auffassung sein, daß den im Erwerbsalter stehenden und mit der Kinderaufzucht belasteten Schichten eine höhere Fürsorge zuteil werden müßte; das gleiche gilt von der heranwachsenden Jugend. Die Fürsorgeverbände haben die Aufgabe, die unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Hilfsbedürftigen anzuwenden, sie erfüllen damit eine ihrer wesentlichen Pflichten und fördern eine gesunde Entwicklung im Fürsorgewesen.

Die oben angedeuteten Bestrebungen, Richtsätze für größere Gebiete (Provinzen, Länder) festzusetzen, führten notwendigerweise zu einer Staffelung der Richtsätze nach Teuerungs- oder Ortsklassen. Dieses Verfahren, das bei der Beamtenbesoldung und auch bei den Tarifverträgen in Gewerbe, Handel und Industrie Anwendung findet, ist für die Richtsatzgestaltung durchaus berechtigt. Die Kaufkraft der Mark ist in den einzelnen Orten und Bezirken durchaus verschieden; wir erinnern nur an die großen Unterschiede in der Wohnungsmiete, so daß eine Nichtbeachtung dieser Umstände zu wesentlichen Nachteilen für die Fürsorge-

empfänger ausschlagen müßte. Zum andern ist es zur Beurteilung der Fürsorgeleistungen ebenfalls von Bedeutung, wenn bei der Richtsatzgestaltung von anerkannten Grundlagen ausgegangen wird. Die Praxis hat die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens bestätigt, so daß nur zu wünschen wäre, daß es allgemeine Anwendung fände. Wird die Richtsatzgestaltung und -festsetzung auf dieser Grundlage durchgeführt, so wird sie künftig einer unsachlichen Beeinflussung entzogen, sicher zum Vorteil der Fürsorgeempfänger und der Fürsorgeträger.

Nachdem wir die allgemeinen Grundlagen für die Richtsatzgestaltung erörtert haben, ist noch kurz die Staffelung im Hinblick auf die Gruppierung der Hilfsbedürftigen nach dem Familienstand bzw. nach der Art ihrer Haushaltsführung zu behandeln. In der Praxis haben sich hier folgende Gruppen herausgebildet:

- a) alleinstehende Personen mit eigenem Haushalt,
- b) alleinstehende Personen in fremden Haushalt,
- c) Ehepaare ohne Kinder,
- d) Ehepaare mit einem und mehreren Kindern.

Je nachdem der einzelne Hilfsbedürftige der einen oder anderen Gruppe angehört, sind seine Bedürfnisse der Höhe nach verschieden. So hat die alleinstehende Person mit eigenem Haushalt einen erheblich höheren Aufwand an Miete, Heizung, Reinigungsmittel usw. als die alleinstehende Person, die im fremden Haushalt Untermieter ist oder bei Verwandten und Bekannten vielleicht gegen kleine Hilfeleistungen einwohnt. Diese Tatbestände sind bei der Festsetzung der Richtsätze sowohl wie bei der Unterstützung im Einzelfall zu berücksichtigen. Beim Ehepaar gilt als Regel der selbständige, eigene Haushalt; ist er nicht vorhanden, sind die Ehepaare wie unter a) oder b) zu behandeln. Bei Festsetzung des Richtsatzes ist zunächst vom Haushaltsvorstand auszugehen, dazu kommt der Zuschlag für den Ehegatten und schließlich die Zuschläge für die im Haushalt lebenden Kinder. Als Beispiel führen wir die in Westfalen Ortsklasse A zurzeit geltenden Richtsätze an, aus denen auch die Staffelung nach dem Familienstand ohne weiteres ersichtlich ist.

Der Richtsatz beträgt monatlich für:

	1. allgemeine Fürsorge	2. gehobene Fürsorge
a) alleinstehende Personen im eigenen Haushalt . . . . .	38 Mk.	48 Mk.
b) alleinstehende Personen in fremdem Haushalt . . . . .	27 "	34 "
c) Ehepaare ohne Kinder . . . . .	56 "	70 "
d) Ehepaare mit 1 Kind . . . . .	70 "	84 "
"    "    2 Kindern . . . . .	84 "	98 "
"    "    3    "    . . . . .	98 "	112 "
"    "    4    "    . . . . .	112 "	126 "

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Satz um 14 Mk. monatlich.

Die Tabelle zeigt, daß zwischen den Gruppen a) und b) eine Spannung von etwa 30 Proz. besteht, daß für die zweite Person im Haushalt (Ehegatten) ein Zuschlag zu dem Satz des Haushaltsvorstandes von knapp 50 Proz. festgesetzt ist. Die Zuschläge für Kinder sind in der allgemeinen Fürsorge die gleichen wie in der gehobenen Fürsorge. Bei dieser Festsetzung sind die Fürsorgeverbände davon ausgegangen, daß in dem Umfang der Fürsorge für hilfsbedürftige Kinder ein Unterschied nach allgemeiner und gehobener Fürsorge nicht gemacht werden kann. Damit ist, soweit Familien mit Kindern in Frage kommen, eine gewisse Korrektur der im Gesetz enthaltenen Ungerechtigkeit erfolgt; ein Vorgehen, das nur Zustimmung finden kann.

Schließlich fordert das Gesetz noch besondere Richtsätze für die Gewährung der Wochenfürsorge, indem es bestimmt, daß den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommensätze festgesetzt werden, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird. Hier ist zunächst zu beachten die Bestimmung, nach der die Einkommensätze den örtlichen Verhältnissen, also den Teuerungsgebieten (Ortsklassen) anzupassen sind. Es kommen mithin die gleichen Grundsätze wie bei der Festsetzung der Richtsätze für die übrigen Fürsorgeempfänger zur Anwendung. Nur ist bezüglich der Höhe der Sätze ein anderer Maßstab anzulegen. Auch haben die Einkommensätze in diesem Falle eine andere Bedeutung als die Richtsätze in der sonstigen Fürsorge. Hier finden sie nur Anwendung bei der Prüfung der Frage, ob Wochenfürsorge zu gewähren ist oder nicht. Das Maß oder der Umfang der Fürsorge wird von diesen Einkommensätzen nicht berührt. Wird Bedürftigkeit anerkannt, so sind die Mindestleistungen zu gewähren, die die Wöchnerin erhalten würde, wenn sie nach der Reichsversicherungsordnung versichert wäre. Die Leistungen richten sich also nach denen der örtlich zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse und umfassen: Aertzliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich ist, sowie Hebammenhilfe, Arznei und Heilmittel, ferner einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung. Außerdem sind für bestimmte Fristen Wochengeld und Stillgeld zu gewähren. Die geldliche Höhe der Leistungen ist, wie bereits gesagt, örtlich verschieden, sie richtet sich nach den Sätzen der örtlich zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse. Besonders wichtig ist, daß die empfangene Wochenfürsorge nicht erstattungspflichtig ist. Sie unterscheidet sich darin also grundsätzlich von der übrigen Fürsorge. Als Maßstab für die Festsetzung der Einkommensätze, bei deren Nichterreichung Wochenfürsorge zu gewähren ist, gilt z. B. in Westfalen der doppelte Betrag des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge. Das sind zurzeit in der Ortsklasse A für ein Ehepaar mit zwei Kindern 168 Mk. monatlich. Als Hebammenhilfe wird in der

Regel ein Pauschsatz bezahlt; die ärztliche Hilfe wird durch Erteilung eines Krankenscheines gewährt. Bei Zwillingsgeburten erhöhen sich die Leistungen um bestimmte Beträge. Das Gesetz über die Wochenfürsorge ist als Reichsgesetz erlassen, es ist also grundsätzlich einheitlich im ganzen Reiche durchzuführen.

### **E. Feststellungen und Forderungen.**

Entgegen vieler Befürchtungen, die bei Erlaß der Bestimmungen über die Festsetzung von Richtsätzen ausgesprochen wurden, kann heute festgestellt werden, daß sich die Bestimmungen grundsätzlich bewähren und eine gesunde Entwicklung im Fürsorgewesen fördern. Unzulänglich und unhaltbar ist nur die Unterscheidung nach allgemeiner und gehobener Fürsorge, eine Unterscheidung, die mehr auf politische als fürsorgerisch-sachliche Motive zurückzuführen ist. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die Berechtigung der Forderung auf Beseitigung der Gruppenfürsorge, insbesondere auch deshalb, weil heute als Folge der Wirtschaftskrise gesunde, arbeitsfähige und arbeitswillige Schichten fürsorgerisch betreut werden müssen. Diese Schichten müssen zugrunde gehen, wenn ihnen nicht eine ausreichende Fürsorge zuteil wird. Die Gruppenfürsorge bildet neben den finanziellen Schwierigkeiten der Fürsorgeträger ein starkes Hindernis; sie sollte deshalb baldigst beseitigt werden.

## **LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN**

### **Preußische Wohlfahrtserlasse.**

**RdErl. d. MIV. vom 6. Mai 1930 betr. Sicherung der Rückerstattung der öffentlichen Fürsorge — III 301/6. 5.**

Der Minister weist darauf hin, daß einzelne Bezirksfürsorgeverbände bei Kleinrentnern die Unterstützung davon abhängig machen, daß ihnen für zurückliegende und künftige Kosten Sicherung auch aus den Aufwertungsansprüchen der Kleinrentner gegeben werden. Bei Vorhandensein von Aufwertungsansprüchen haben einige Bezirksfürsorgeverbände unter völliger Verneinung der Hilfsbedürftigkeit die Fürsorge überhaupt eingestellt und die Fürsorgeempfänger auf die Aufwertung des Vermögens verwiesen. Andere haben ihnen, indem sie die Fürsorge zunächst eingestellt haben, eine möglichst lohnende Verwertung des Vermögens ermöglicht, indem sie sich Vermögensteile abtreten oder verpfänden ließen, insbesondere auch Aufwertungsansprüche, und haben sich erst danach zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet. Der Minister macht die Fürsorgeverbände darauf aufmerksam, daß der § 9 der Reichsgrundsätze nur zukünftige Kosten betrifft und nicht als Grundlage für Sicherung von Leistungen der Vergangenheit dienen kann. Für künftige Leistungen verbietet der § 85 des Aufwertungsgesetzes Ansprüche, die der Aufwertung unterliegen, zur Sicherheit heranzuziehen.

Der Minister macht weiter darauf aufmerksam, daß der Hinweis auf die Aufwertung des Vermögens und die Zurverfügungstellung des Vermögens oder von Vermögensteilen als Bedingung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen nicht einfach nach § 15a der Reichsgrundsätze, der in Preußen nicht gilt, erfolgen dürfe. Vielmehr müsse die Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere Alter und Pflegebedürftigkeit und eine in absehbarer Zeit zu erwartende bessere Vermögensverwertung berücksichtigt werden, wenn entschieden werde, ob der Kleinrentner auf Reste seines Vermögens verwiesen werden dürfe oder diese ihm neben den Fürsorgeleistungen für bereits bestehende oder zu erwartende besondere Bedürfnisse zur freien Verfügung zu belassen seien.

Der Minister verweist hier auf das Anrufen der Beschwerdeinstanz, sagt aber, daß es in Zweifelsfällen nicht zweckmäßig sei, die Unterstützung sofort einzustellen; es sei vielmehr besser, sie bis zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens weiter zu bewilligen und nur die drohende Einstellung anzukündigen.

Wir sind mit dem Erlaß einverstanden, würden uns aber sehr freuen, wenn derartige Erlasse in der Zukunft in einer leichter verständlichen Sprache herausgegeben würden.

RdErl. d. MfV. vom 1. August 1929 betr. Leistungen der öffentlichen Fürsorge — III E 2619.

Der Wohlfahrtsminister macht darauf aufmerksam, daß bei der gegenwärtigen Notlage Hilfe da wirksam und ausreichend eingesetzt wird, wo sie wirklich benötigt wird, und nicht Unterstützungen als Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu gewähren sind, wo der Hilfesuchende sich aus eigenen Mitteln oder Kräften helfen kann oder die Fürsorgebehörden andere Verpflichtete heranziehen können.

Die Regierungspräsidenten sollen darüber wachen, ob in der öffentlichen Fürsorge den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandelt wird.

Der Landkreis kann von den kreisangehörigen Gemeinden vor der Rückerstattung der ihm obliegenden sieben Zehntel der Kosten genaue Rechnungslegung verlangen, auch dann, wenn den Gemeinden die Durchführung der Fürsorgeaufgaben zur selbständigen Verwaltung unter eigener Verantwortung übertragen worden sind. Zu einer solchen Rechnungslegung gehört auch eine Aufstellung der dem einzelnen Hilfsbedürftigen gewährten Unterstützungen. Sollte den Landkreisen eine solche Rechnungslegung nicht möglich sein, so kann der Landrat, soweit ihm die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände zusteht, deren Akten und Bücher nachprüfen lassen. Bei kreisangehörigen Städten kann der Landrat eine solche Nachprüfung, die nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird, unter Nachweis des Bedürfnisses bei dem zur Nachprüfung beauftragten Regierungspräsidenten beantragen. Die Ergebnisse der Prüfung können zu finanziellen Folgerungen, so sagt ein weiterer Erlaß vom 21. Mai 1930 — III 3208 Rh 11 und 17. April —, zwischen Landkreis und Gemeinden nur insoweit führen, als es sich um Ausgaben für Zeiträume handelt, hinsichtlich deren eine Erstattung noch nicht stattgefunden hat. Die Nachprüfung kann sich auch auf einzelne oder Sonderunterstützungen beziehen, soweit für diese Richtlinien vom Landkreis erlassen sind oder das Ergebnis für den Erlaß solcher Richtlinien von Bedeutung sein kann.

RdErl. d. MfV. vom 6. Juni 1930 betr. Bezeichnung „Jugendamt“  
— III 2100/11. 3.

Der Volkswohlfahrtsminister macht darauf aufmerksam, daß Jugendämter, wenn sie Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände ausüben, insbesondere, wenn sie die Aufsicht über Minderjährige führen, sich Dritten gegenüber als Dienststelle kenntlich zu machen haben, und daß nur solche Dienststellen der Gemeindeverwaltung die Bezeichnung „Jugendamt“ zu tragen befugt sind, die die Geschäfte auf Grund der § 4 und 5 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gebilligten Behörden führen.

RdErl. d. MfV. vom 22. Mai 1930 betr. Ausschluß der kommunistischen und nationalsozialistischen Jugendpflegeverbände und -vereine aus der staatlich geförderten Jugendpflegeorganisation — III 9. 1001.

Der Volkswohlfahrtsminister macht darauf aufmerksam, daß den kommunistischen und nationalsozialistischen Jugendverbänden die Aufnahme in die Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege zu versagen, gegebenenfalls ihr Ausschluß zu veranlassen ist.

## Achtung! Bayern!

Der Regierungspräsident von  
Unterpfalz und Aschaffenburg.

Würzburg, 12. Juni 1930.

An den

Bayerischen Landesverband für Arbeiterwohlfahrt.

Auf das an mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Pfälzer Hilfsbundes in Unterfranken gerichtete freundliche Schreiben vom 5. Juni 1930 erwidere ich ergebenst: Eine nachträgliche Aenderung des Verteilungsbeschlusses ist nicht mehr durchführbar, weil dem Caritasverband Speyer und dem evangelischen Verband der Pfalz für Kinderhilfe sowie der Regierung der Pfalz schon am 22. Mai 1930 die Zuwendungen zahlenmäßig bekanntgegeben worden sind. Inzwischen hat auch die tatsächliche Ueberweisung der Beträge stattgefunden.

Der Verteilungsschlüssel findet seine Erklärung in dem Umstand, daß der Hilfsbund seit vielen Jahren mit den genannten zwei pfälzischen Wohlfahrtsverbänden mit dem Endziel der Erhaltung der Pfalz bei Bayern und dem Reich erfolgreich arbeitet. Von keiner Seite ist in dieser langen Zeit auf das Bestehen des Arbeiterwohlfahrtsverbandes hingewiesen oder aus dessen Mitte der Wille bekundet worden, in gleicher Weise an dem vaterländischen Werk mitzuarbeiten. Erst durch Ihr Schreiben vom 18. März und durch unser Ausschußmitglied Herrn Eugen Kienle in Würzburg am 22. März erhielt der Hilfsbund von Ihrer Einrichtung Kenntnis.

Nach dieser Feststellung bitte ich überzeugt zu sein, daß der Hilfsbund zu keinem anderen Verteilungsbeschlusse kommen kann.

gez. Unterschrift.

Wie aus dem Brief hervorgeht, hat sich die Arbeiterwohlfahrt bereits im März an den Hilfsbund gewandt. Inzwischen hatte der Hilfsbund die Gelder verteilt und kann nun behaupten, daß keine mehr vorhanden sind. Mit der Mitteilung, daß er die Arbeiterwohlfahrt nicht kenne,

richten sich Hilfsbund und Regierungspräsident selbst. Sie sind völlig ungeeignet zu ihrer Tätigkeit, wenn sie einen der größten Wohlfahrtsverbände der Pfalz, den Wohlfahrtsverband der Sozialdemokratie, überhaupt nicht kennen.

Mit der bössartigen Andeutung des Schreibens, daß man nur mit Caritas und evangelischem Verband die Erhaltung der Pfalz beim Reich erwirken könne, wollen wir uns gar nicht auseinandersetzen. Arbeiterwohlfahrt und Sozialdemokratie haben so viel für die Erhaltung des besetzten Gebietes bei Deutschland getan, daß wir es nicht nötig haben, uns mit einem bayerischen Regierungspräsidenten darüber auseinanderzusetzen.

Der Hilfsbund wird in einem Jahr aufgelöst und kann seine ersprießliche Tätigkeit, öffentliche Mittel der Arbeiterwohlfahrt vorzuenthalten, nicht fortsetzen. Die Akten werden dann im Regierungspräsidium aufbewahrt. Vorher aber wollten wir doch bayerische Regierungsmaximen in die Akten der reichsdeutschen Öffentlichkeit eintragen. H. W.

## AUS DER SOZIALVERSICHERUNG

### Aus der Tätigkeit der Sozialversicherungsträger.

(Fortsetzung aus Heft 12/30, Seite 366.)

#### C. Invalidenversicherung.

Einschließlich der Renten, die noch unter dem Namen ehemaliger deutscher Versicherungsträger gezahlt werden, liefen nach den vierteljährlichen Nachweisungen am 1. Januar 1929 insgesamt 1 888 136 Invalidenrenten, 21 662 Krankenrenten, 58 551 Altersrenten, 389 302 Witwen(Waisen)renten, 2482 Witwenkrankenrenten und 735 716 Waisenrenten von 494 383 Waisenzämmen, im ganzen also 3 095 849 laufende Renten. Infolge der erst nachträglich bekannt werdenden Todesfälle und der Zahl der Erziehungsbescheide sind diese Bestandszahlen bei den Invaliden-, Kranken- und Altersrenten um etwa 2,1 Proz., bei den Witwen- und Witwenkrankenrenten um etwa 1,5 Proz. und bei den Waisenrenten um etwa 0,1 Proz. zu hoch.

Ganz gigantisch sind die Leistungen der Versicherungsträger. Im Jahre 1928 wurden durch die deutsche Reichspost rund 923 Millionen Mark ausgezahlt. Dazu kommen noch etwa 59 Millionen Mark ohne Vermittlung der Post. Für „Wanderversicherte“ haben die Träger der Invalidenversicherung den Trägern der Angestelltenversicherung auf Grund der gegenseitigen Verrechnungen insgesamt 94 Millionen Mark erstattet. Für freiwillige Leistungen wurden im Berichtsjahr schätzungsweise insgesamt nochmals 74 Millionen Mark aufgewendet.



Besondere Beachtung verdienen aber die unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen der Versicherungsträger auf dem Gebiete der Heilbehandlung und der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge. Ein noch besseres Bild als die nachfolgende sehr knapp gefaßte Uebersicht gibt hierüber die vom RVA. herausgegebene und durch zahlreiche bildliche Darstellungen ergänzte Schrift „Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung 1927“\*). Im Jahre 1928 hat das RVA. erst eine umfassende Statistik der Gesundheitsfürsorge in der Invalidenversicherung für das Jahr 1927 bearbeitet und veröffentlicht. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich also auf das letztgenannte Jahr. Beachtlich sind zunächst die Mitteilungen über die erhebliche Ausdehnung der Heilbehandlung im Laufe der drei vergangenen Jahrzehnte von 1897 bis 1927: während im Jahre 1897 nur erst 10 000 Personen behandelt wurden, betrug im Jahre 1927 ihre Zahl das Dreißigfache; die Kosten stiegen von 2 Millionen auf 57 Millionen, also auf das Achtundzwanzigfache. Im Jahre 1927 wurden insgesamt 306 607 Personen, davon 179 736 Männer und 126 871 Frauen, mit einem Gesamtaufwand von 56 929 347 Mk. in Heilbehandlung genommen (gegen 268 069 Personen mit einem Gesamtaufwand von 50 152 498 Mk. im Jahre 1926).

Nach wie vor steht im Vordergrund der Heilfürsorge die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Seit 1897 wurden etwa die Hälfte der Kosten zur Bekämpfung der Tuberkulose verwendet. Das Jahr 1927 ist das erste Jahr, das geringere Ausgaben für die Heilbehandlung der Tuberkulose aufzuweisen hatte, ein erfreuliches Zeichen für den Rückgang dieser Volkskrankheit. Gegen 49 495 Personen im Jahre 1926 standen nur noch 43 817 Personen im Jahre 1927 wegen Tuberkulose in Heilbehandlung. Recht lehrreich ist auch die Feststellung, daß auch die Zahl der wegen Lungen- und Kehlkopftuberkulose behandelten Personen gefallen, die Zahl der wegen Knochen- und Gelenktuberkulose behandelten Personen dagegen gestiegen ist. Bei Lupus ist ebenfalls eine Abnahme der Zahl der Behandelten zu beobachten. Demzufolge sind natürlich auch die Kosten der Heilbehandlung je nachdem gefallen oder gestiegen.

Einen Rückgang zeigt erfreulicherweise auch die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. 1926 wurden 13 627 Personen behandelt, 1927 dagegen 13 497. An Syphilis litten 1927: 5967 Personen gegenüber 6689 im Jahre 1926, an Tripper 6354 gegenüber 5769 (Zunahme), an beiden Krankheiten 443 gegenüber 529 im Jahre 1926; andere Geschlechtskrankheiten hatten 733 Behandelte gegen 640 im Jahre 1926. Der Rückgang

\*) Die Schrift ist als Beilage zum Heft 11 des Jahrgangs 1928 der Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung erschienen und kann zum Preise von 1,50 Mk. von der Schriftleitung des Reichsarbeitsblattes, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35, bezogen werden.

ist in erster Linie den besseren Behandlungsmöglichkeiten und der umfassenderen Aufklärungs- und Fürsorgetätigkeit der amtlichen Stellen zuzuschreiben. Die Statistik bestätigt weiter die Tatsache, daß die Syphilis bei den Frauen und der Tripper bei den Männern stärker verbreitet sind.

Unter den an „anderen Krankheiten Leidenden“ befanden sich 60 Krebskranke (29 Männer, 31 Frauen) 1927 gegenüber 41 Krebskranken (10 Männer, 31 Frauen) im Jahre 1926, sowie 179 528 wegen Zahnkrankheiten behandelte Personen im Jahre 1927 gegenüber 149 234 im Jahre 1926.

In den eigenen Heilstätten der Versicherungsträger wurden im Jahre 1927 insgesamt 95 816 Personen einschließlich der Kinder verpflegt (91 879 im Jahre 1926). Davon waren 40 296 in Lungenheilstätten (38 720: 1926) und 55 520 in anderen Heilstätten untergebracht (53 159: 1926). Darunter befanden sich 7586 Kinder (6678 im Jahre 1926).

Ende 1927 waren 108 eigene Heilstätten der Versicherungsträger mit 14 897 Betten in Betrieb und zwar 58 Lungenheilstätten mit 8466 Betten und 50 andere Heilstätten (Sanatorien, Genesungsheime, Krankenhäuser usw.) mit 6431 Betten. In mehreren Heilstätten wurde die Bettenzahl bedeutend vermehrt. Die Betriebskosten der eigenen Heilstätten stiegen auf 29,7 Millionen Mk. gegenüber 26,8 Millionen Mk. im Jahre 1926. Daneben mußten noch 1060 fremde Heilstätten (1926: 970) in Anspruch genommen und daselbst 63 226 Personen (52 826 im Jahre 1926) untergebracht werden. Die Heilerfolge wurden allenthalben als sehr günstig bezeichnet.

Außer diesen gewaltigen Leistungen haben die Versicherungsträger als vorbeugende Maßnahmen zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse und Verhütung vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten im Jahre 1927 nochmals 13 634 841 Mk. gegenüber von nur 9 206 248 Mk. im Jahre 1926 ausgegeben, und zwar für die Gemeindekrankenpflege 1 244 225 Mk., zur Bekämpfung der Tuberkulose 6 431 862 Mk., zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, der Geschlechtskrankheiten, des Lupus, der Krebskrankheiten, der Kinderfürsorge und für sonstige Zwecke 5 958 754 Mk. Allein für die Kinderfürsorge (Waisenfürsorge) gemäß §§ 1274 und 1277 RVO. wurden im Berichtsjahr 6 696 967 Mk., für die Kinder von noch lebenden Versicherten 6 184 085 Mk. ausgegeben. Die Fürsorge für größere Kinder erfolgte teils unmittelbar durch Unterbringung in Heilanstalten, teils mittelbar durch Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden, Vereine usw., für Kindergärten, Schulzahnpflege, Landaufenthalt von Stadtkindern. 36 173 Kinder wurden in Heilanstalten und Erholungsheimen untergebracht, was nach Abzug der Ersatzleistungen einen Kostenaufwand von 3 958 517 Mk. erforderte. Als Zuschüsse an Gemeinden wurden 1 930 911 Mk. bewilligt, für

werdende Mütter und Säuglinge 294 637 Mk. in Form von Zuschüssen an Gemeinden, Wohlfahrtsanstalten usw. gewährt. Empfänger von Waisenrenten wurden teils in Heilanstalten und Bädern, teils in Waisenhäusern, Erziehungsanstalten, Kinderheimen oder bei Familien auf dem Lande untergebracht. 1922 Kinder waren davon als tuberkulöse oder tuberkulosebedrohte Waisenrentenempfänger anzusehen. Der Aufwand für die Unterhaltung der Beratungsstellen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten erforderte einen Gesamtbetrag von 840 713 Mk. im Jahre 1927 gegenüber 639 996 Mk. im Jahre 1926. Diese Steigerung ist vor allem auf das Wachsen der Zahl der Beratungen zurückzuführen, die von rund 147 000 auf rund 164 000 angewachsen sind. Von den 204 im Jahre 1927 im Betrieb befindlichen Beratungsstellen waren 169 eigene Einrichtungen, während die übrigen 35 von andern Körperschaften unterhaltene Beratungsstellen Zuschüsse von den Invalidenversicherungsträgern erhielten.

Wesentlich gestiegen sind auch die Beitragseinnahmen und zwar, wie berichtet wird, durch die günstigere Lage des Arbeitsmarktes im Jahre 1928 im Verein mit der Einführung der Lohnklasse VII vom 1. Januar 1928 ab. Nach den bisherigen Mitteilungen betragen die Beitragseinnahmen im Berichtsjahr 1079 Millionen Mark.

Ueber das Vermögen der Invalidenversicherung lassen sich genaue Angaben erst nach Eingang der Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse des Berichtsjahres machen. Man rechnet indessen schon jetzt mit einem voraussichtlichen Vermögenszuwachs von etwa 360 Millionen Mark. Nach einer schätzungsweisen Berechnung auf Grund der Einnahmen aus Beiträgen und der Ausgaben für Renten und freiwillige Leistungen sowie für Verwaltungskosten beträgt das Vermögen Ende 1928 etwa 1242 Millionen Mark gegenüber von erst 253,5 Millionen Mark im Jahre 1924.

Bemerkenswert sind vor allem die Mitteilungen über die gemeinnützige Vermögensanlage, die in der Hauptsache in der Hergabe von Baudarlehen zur Behebung der Wohnungsnot besteht. Seit der Festigung der Währung bis Ende 1927 wurden rund 198 Millionen Mark gemeinnützig angelegt, davon 108,1 Millionen Mark als Baudarlehen für den Bau von Arbeiterwohnungen im ganzen bereitgestellt. Im Jahre 1927 betrug die Neuaufwendung (Zugang) für den Bau von Arbeiterwohnungen 51,7 Millionen Mark gegenüber 23,2 Millionen Mark im Jahre 1926 und zusammen 33,2 Millionen Mark in den Jahren 1924/25.

An Bauvereine wurden 42 Millionen Mark, an Gemeinden und Sparkassen 45,8 Millionen Mark, an Arbeitnehmer unmittelbar 19,2 Millionen Mark und an Arbeitgeber 1,2 Millionen Mark gegeben. Die verhältnismäßig niedrige Summe, die an Versicherte

unmittelbar gegeben wurde, wobei in erster Linie kinderreiche Familien, Schwerkriegsbeschädigte, gesundheitlich Gefährdete und die aus den Abtretungsgebieten Ausgewiesenen bevorzugt wurden, erklärt sich aus den großen Schwierigkeiten, die der Bau eines Eigenheims heute angesichts der großen Zins- und Tilgungslasten für den einzelnen Versicherten bereitet. Die Darlehen an Versicherte wurden durchweg zu erheblich geringerem Zinsfuß hergegeben, als es durch anderweitige Anlage der Gelder hätte erzielt werden können. Zu begrüßen ist, daß auch der Bau von Ledigenheimen gefördert worden ist. Hierfür wurden seit der Festigung der Währung bis Ende 1927 insgesamt 1 417 000 Mk. aufgewendet.

Unter „Darlehen für allgemeine Wohlfahrtszwecke“, die am Schlusse des Jahres 1927 eine Höhe von 37,1 Millionen Mark gegenüber 14,5 Millionen Mark am Schlusse des Vorjahres erreichten und für die ein Durchschnittszinssatz von 6 Proz. berechnet wurde, sind zu verstehen: Darlehen für den Bau von Krankenhäusern, Genesungsheimen, Volksheilstätten, Darlehen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, zum Bau von Volksbädern, als Darlehen für Erziehung und Unterricht, zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses und für sonstige Wohlfahrtsmaßnahmen.

Für Umbauten, Erweiterungsbauten und Instandsetzungen der Eigenheilstätten wurden seit der Festigung der Währung bis Ende 1927 im ganzen 51,6 Millionen Mark aufgewendet. Daneben wurden von einzelnen Versicherungsanstalten über die gesetzlichen Leistungen hinaus die Verwendung von Mitteln zur wirtschaftlichen Nutzung der Rentenempfänger und der Versicherten als sogenannte Nebenleistungen gemäß § 1400 RVO. beschlossen.

Der Bericht gibt darnach noch einen Ueberblick über die Statistik der Rechtsprechung und einige Entscheidungen im Spruchverfahren bekannt, die von allgemeiner Bedeutung sind, die jedoch aus Raumgründen hier nicht wiedergegeben werden können.

#### D. Angestelltenversicherung.

Da das RVA. an der Verwaltung der Angestelltenversicherung nicht beteiligt ist — diese liegt bekanntlich bei der Reichsanstalt für Angestelltenversicherung —, sondern nur dem Reichsarbeitsministerium zu Fragen aus dem Gebiet der Angestelltenversicherung in großem Umfange Gutachten zu erstatten hat, beschränkt sich der Jahresbericht des RVA. auch nur auf kurze Mitteilungen über die Statistik der Rechtsprechung und einige Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung. Bemerkenswert ist hieraus die Mitteilung, daß von den 270 beim Revisionssenat eingegangenen Revisionen 258 von Versicherten selbst und nur 12 von Versicherungsträgern beantragt worden sind.

### E. Knappschaftliche Versicherung.

Auch bei diesem Versicherungszweig hat das RVA. grundsätzlich nur die Aufgaben der Rechtsprechung zu erfüllen und sich über zahlreiche Streitfragen aus der knappschaftlichen Versicherung auf Ersuchen des Reichsarbeitsministers zu äußern. Die Verwaltung der knappschaftlichen Versicherung liegt bei der Reichsknappschaft, den Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen, die unter der Aufsicht des Reichsarbeitsministeriums stehen.

### F. Arbeitslosenversicherung.

Bekanntlich liegt die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter gliedert. Das RVA. hat sich auch hier nur auf Veranlassung des Reichsarbeitsministeriums und auf Ersuchen aus den Kreisen der Versicherten selbst zu Streitfragen aus der Arbeitslosenversicherung zu äußern. Im wesentlichen erstreckt sich die Rechtsprechung auf Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung, die Befreiung von dieser und Fragen der Krankenversicherung der Erwerbslosen. Diese Entscheidungen ergehen im Beschlußverfahren der Krankenversicherung. Entscheidungen über Ansprüche der Arbeitslosen aus der Krankenversicherung erfolgen im Revisionsverfahren der Krankenversicherung. Dem beim RVA. gebildeten Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung verbleiben zur Entscheidung nur Ansprüche der Erwerbslosen auf Unterstützung, die Pflicht der Reichsanstalt zur Entrichtung von Beiträgen für Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeitslosen. Eine Entscheidung des RVA. kommt auch nur dann in Frage, wenn es sich um die Auslegung einer gesetzlichen Vorschrift handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Insofern stellt der Spruchsenat des RVA. Rechtsgrundsätze auf. Bei Beschwerden über Ordnungsstrafen, die der Spruchsausschuß des Arbeitsamtes oder die Spruchkammer des Landesarbeitsamtes gegen Auskunftspersonen festgesetzt haben, ist ebenfalls der beim RVA. gebildete Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung zuständig. Er entscheidet hier allerdings auch in Einzelfragen nicht grundsätzlicher Art.

Starmann-Hunger.

## Die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Louise Schroeder.

In Heft 6/1930, Seite 169, dieser Zeitschrift erklärten wir es für wünschenswert, daß Zeitschriften wie die unsrige ihre Leser von Zeit zu Zeit über erscheinende Arbeiten, die das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten von den verschiedensten Seiten beleuchten, unterrichten, um so die zahlreichen, noch vorhandenen Probleme zu klären. Heute ist es möglich, diesen Gedanken in die Tat umzusetzen durch Hinweis auf inzwischen erschienene Bücher und Aufsätze, die für die Frage der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Prostitution wertvolles Material geben.

So ist zunächst im Selbstverlag des Deutschen Städtetages, Berlin, Heft 8 der Schriftenreihe des Deutschen Städtetages der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in deutschen Städten gewidmet. In diesem 219 Seiten umfassenden Werk ist das Ergebnis einer im Jahre 1928 erlassenen Rundfrage in Gestalt der zusammengefaßten Antworten aus 24 Städten mit insgesamt 12 Millionen Einwohnern niedergelegt. Die Absicht des Städtetages bei dieser Rundfrage war, „die Leistungen der Selbstverwaltungen auf diesem neuen Betätigungsfelde festzustellen und zugleich Klarheit darüber zu schaffen, inwieweit die Klagen über eine starke Uneinheitlichkeit der Durchführung gerechtfertigt seien“. Das Ergebnis dieser Rundfrage ist außerordentlich interessant, um so mehr, als es sich dabei um die wichtigsten Fragen dreht, und nicht nur Großstädte, wie Berlin, Hamburg, Köln, erfaßt sind, sondern auch Mittelstädte, wie Kiel, Halle, Kassel. Dazu kommt die glückliche Differenzierung durch Antworten aus Hafenstädten oder sonst durch die Prostitution durch Lage oder andere Umstände belasteten Städten einerseits und Antworten aus weniger betroffenen Städten andererseits.

Von den behandelten Fragen seien, um ein Bild zu geben, hier nur genannt:

Aufbau der Gesundheitsbehörden, Angliederung an andere Ämter, Aufgaben usw.;

Beratungsstellen, Pflegeämter;

Behandlung von minderbemittelten, nicht versicherten Geschlechtskranken;

Erfassung und Betreuung der Personen, die häufig wechselnden Geschlechtsverkehr ausüben.

Es ist nicht möglich, auch nur die Zusammenstellungen der einzelnen Antworten hier anzuführen; das kann nur dem Studium all derer dringend empfohlen werden, die sich aus beruflichen oder sonstigen Gründen mit der Materie beschäftigen. Hingewiesen werden soll nur auf eine in dem Heft mit Recht als besonders interessant dargestellte Frage, nämlich, wie sich die Maßnahmen der Gesundheitsbehörden und

der Polizei ausgewirkt haben. Dazu wird gesagt: „Von einer tatsächlichen Zunahme der Prostitution, die sich freilich zu meist in geringen Grenzen halten soll, sprechen die Städte Essen, Gelsenkirchen, Mannheim, Kiel, Kassel, Erfurt, Königsberg (10 Proz. Zunahme) und Nürnberg. Von einer stärkeren Zunahme spricht eigentlich nur Augsburg, wohin nach Mitteilung der Stadtverwaltung infolge eingetretenen Ueberangebots aus München verdrängte Mädchen in größerer Zahl gekommen sind.“ Dabei möchten wir nun aber doch nicht verschweigen, daß gerade Augsburg als einzige Stadt es ist, die auf die Frage nach dem Pflegeamt die im Hinblick auf obige Feststellung eigenartig anmutende Antwort gibt: „Pflegeamt ist nicht notwendig.“

Nun aber fährt der Bericht fort: „München spricht in diesem Zusammenhange davon, daß es sich scheinend nicht um eine echte Vermehrung der Prostitution, sondern um den Uebergang von der geheimen zur offenen Prostitution handle“. Sollte das nicht in fast allen anderen Städten, die eine Vermehrung wahrgenommen zu haben glauben, ebenso sein? Dafür spricht, daß Städte wie Dortmund, Stettin, Halle, Siegburg, Münster, Mainz und Hildesheim keine oder keine erhebliche Zunahme der Prostitution wahrgenommen haben. Mit Recht sagt der Bericht, daß in manchen Städten die Prostitution jetzt stärker in Erscheinung tritt infolge des Wegfalls früher geltender polizeilicher Bestimmungen, daß aber „wenigstens vorläufig keine Rede davon sein kann, daß unter dem neuen Gesetz eine nachweisbare allgemeine Vermehrung wenigstens der gewerblichen Prostitution eingetreten ist“.

Dabei ist besonders erfreulich der Standpunkt des Städtetages, wonach „die Gesundheitsbehörden keine Ursache haben, polizeiliche Maßnahmen zu provozieren, die nichts weiter erreichen, als die Prostitution wieder in die Heimlichkeit zurückzujagen“ — ein Standpunkt, der trotz aller Angriffe in dieser Zeitschrift immer wieder betont worden ist, weil die Heimlichkeit wohl dem Bürger, der „seine Ruh' haben will“, dient, aber der größte Feind aller Reformen ist.

Wenn sich die Städte nun abschließend auch mit Recht noch zurückhalten in ihrer Meinung, so kann doch gesagt werden, daß die günstigen Urteile über die bisherige Auswirkung des Gesetzes überwiegen, wenn auch mit vollem Recht Ausgestaltungen und Besserungen gewünscht werden.

Für die Bearbeitung der genannten Probleme sind auch die dem Bericht beigelegten Anlagen, z. B. Vorschläge des Deutschen und des Preussischen Städtetages, eine Reihe von Leitsätzen für Referate und vor allem erlassene Verordnungen, Satzungen, Richtlinien von Ländern, Städten und Kreisen wertvoll.

Gerade im rechten Augenblick als Material für den immer noch obwaltenden Kampf: die Reglementierung — die soziale Reformierung, sowie den Kampf um die endgültige Abschaffung der Kasernierung kommt ein kleines, aus dem Französischen übersetztes Büchlein: „Der Bankrott eines Systems — Die Reglementierung der Prostitution, nach den Tatsachen beurteilt“ von Paul Gemähling. Aus dem Französischen übertragen von Dr. rer. pol. L. Seyler mit Vorwort von Landeswohlfahrtspfarrer Paul Werner. Deutscher Sittlichkeits-Verein und Rettungs-Verein, Plötzensee. (48 Seiten.) In diesem Heft werden klar die Gründe des Mißerfolges der Prostitutionsbekämpfung in Frankreich durch Bordelle und Reglementierung dargestellt, Gründe, wie auch wir sie immer betont haben, nämlich Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, durch die die Prostitution umfang-

reicher und vielseitiger werden und die Grenzen zwischen ihr und dem übrigen gesellschaftlichen Leben sehr viel flüssiger werden mußten als früher. Mit Recht sagt der Verfasser: „Indem man die Prostitution reglementiert, gibt man ihr feste Stützpunkte und trägt zu ihrer Entwicklung bei; zugleich setzt man jeder Erziehung der männlichen Jugend und jeder entschlossenen Bemühung für die Bewahrung und Heilung der weiblichen Jugend ein unüberwindliches Hindernis entgegen durch Verkündigung der Doktrin vom notwendigen Uebel, die die Grundlage des ganzen Systems ist.“

Indem der Verfasser nachweist, wie bereits vor Jahrzehnten in einer ganzen Anzahl von Ländern die öffentlichen Häuser geschlossen und die Sittenpolizei aufgehoben wurde, stellt er ein Programm gesundheitlicher und sittlicher Prophylaxe auf, mit dem wir uns nur einverstanden erklären können.

Nun sei aber der Objektivität halber auch eine andere Stimme erwähnt, nämlich der in Nr. 7 der „Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ erschienene Artikel „Aus der Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und seiner Ausführungsbestimmungen“ von Stadt-Obermedizinalrat Dr. Seuwen, Düsseldorf. Wenn die Redaktion der Zeitschrift gewissermaßen entschuldigend zu dem Artikel zu sagen weiß, daß ihr über die Praxis der Durchführung des Gesetzes und über Erfahrungen im einzelnen aus Kreisen der Aerzte, der Lehrerschaft und der freien Wohlfahrtspflege Mitteilungen zugegangen seien, „die erkennen lassen, daß das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht auf den ersten Wurf gelungen ist“, so können wir dazu nur bemerken, daß wir das Gesetz niemals als ein Ende, sondern stets als einen Anfang der Neuregelung angesehen haben. Diese Neuregelung setzt aber voraus, daß zunächst ein Ende mit der bisherigen Verschleierungstaktik gemacht wird; was Herr Dr. Seuwen als Besserungsvorschläge unterbreitet, scheint dazu am allerwenigsten geeignet zu sein.

So stellt er als ersten Mangel die kaum noch beschränkte Bewegungsfreiheit für solche Personen hin, die gewohnheitsmäßig zum Zwecke des Erwerbes der Unzucht nachgehen. Er hält es zwar „zunächst“ (!) für eine noch zu weitgehende Forderung, sogenannte „Geschäftsstraßen“ für Dirnen zu schaffen, will aber den Prostituierten doch das Betreten von Gast-, Schank- und Vergnügungsstätten, Wartehallen (!), öffentlichen Plätzen, Anlagen und Straßen (!) untersagen können, das heißt sie wieder auf ganz bestimmte Aufenthaltsorte beschränken, die sie einzig zur Beschäftigung mit ihrem traurigen „Gewerbe“ zwingen. Ganz abgesehen von der prinzipiellen Einstellung zu dieser Frage muß doch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Polizei dort, wo eine Belästigung des Publikums, von der Herr Dr. Seuwen spricht, erfolgt, durch das Gesetz das Recht zum Einschreiten erhalten hat.

Noch schlimmer aber ist die Stellungnahme des Verfassers zur Frage der Wohnung der Prostituierten. Er will nicht nur den § 6a, der die Bestrafung derjenigen Frauen vorsieht, die an gewissen Orten oder Wohnungen der Unzucht nachgehen, erheblich erweitern, sondern auch denjenigen unter Strafe stellen, der in der Nähe dieser Oertlichkeiten den Betreffenden Wohnung gewährt! Da müßte uns der Verfasser doch aber einmal sagen, wo diese Frauen denn wohnen sollen, wenn er nicht die Kasernierung wieder einführen will, oder glaubt die Prostitution abschaffen zu können?



Ebenso geht die Forderung, Personen, die sich im Krankenhaus gegen die Behandlung sträuben, in ein Arbeitshaus verbringen zu können, denn doch zu weit! Wie weit sie geht, zeigt der Verfasser selbst durch die Anführung der Tatsache, daß eine Zwangsbehandlung mit Salvarsan usw. nur mit Einwilligung des Kranken geschehen kann. Will er jemanden, der sich dagegen sträubt, in ein Arbeitshaus bringen?

Mehr Verständnis haben wir für die Bemängelung der Tatsache, daß man Prostituierten Gesundheitsatteste in die Hand gibt, die sie dann den Männern beim Sichanbieten vorlegen können. Wenn das tatsächlich mit Duldung von Gesundheitsbehörden geschieht, so muß dagegen allerdings stärkste Verwahrung eingelegt werden.

Wenn nun aber Klage erhoben wird über die Ausschaltung der Polizei, so darf dagegen doch eingewandt werden, daß die Polizei gar nicht ausgeschaltet ist, daß sie sich lediglich der Anordnung der Gesundheitsbehörden zu fügen hat — das aber war für einen Teil der Polizeiorgane schon genug, um dieser Arbeit mit einer Art von passivem Widerstand zu begegnen. Im übrigen, —: hat die frühere Sittenpolizei ihre Arbeit wirklich so glänzend gemacht? Herr Dr. Seuwen meint, aus theoretischen Erwägungen sei der Gesetzgeber zur Ausschaltung der Polizei gekommen; es darf ihm erwidert werden: aus sehr praktischen Erfahrungen heraus ist ihre Tätigkeit eingeschränkt worden.

Wir dürfen also abschließend noch einmal sagen: Niemand hält das Gesetz für unantastbar; es soll und es muß ausgebaut werden; aber es zeugt nicht für die Objektivität des Verfassers, ihm alle augenblicklichen, aus den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen resultierenden Schäden anzuhängen, auf der anderen Seite aber zu dem Schluß zu kommen, daß, falls ein Rückgang der Geschlechtskrankheiten zu verzeichnen wäre, es naiv sein würde, diese Erscheinung zu einem Großteil auf das Gewinnkonto des Gesetzes zu buchen!

Daß sich der Reichstagsausschuß in den letzten Monaten verschiedentlich mit der Auswirkung des in Frage stehenden Gesetzes beschäftigt hat, darüber haben wir bereits im letzten Artikel berichtet. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Ausschusses haben zu der von der Regierung zu diesem Zweck vorgelegten Denkschrift folgenden Antrag eingebracht:

„Der Ausschuß wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, die am Schluß ihrer Denkschrift über die Auswirkungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, Seite 31, letzter Absatz, angekündigte Prüfung auch darauf zu erstrecken, wie

1. die Beratungsstellen auch zu Behandlungsstellen ausgebaut werden können,

2. ob eine Reichszählung der Geschlechtskranken durchgeführt werden kann,

3. in welchem Maße die früheren Bordelle noch weiter als Absteigequartiere oder als Wohnung für Prostituierte benutzt werden und wie weit sie als bordellartige Betriebe angesehen werden können,

4. wie durch den Ausbau und die geeignete Verwendung einer weiblichen Gefährdetenpolizei die rechtzeitige Erfassung und Betreuung jugendlicher Gefährdeter gewährleistet werden kann.“

Bei der Abstimmung im Reichstagsausschuß wurde Ziffer 1 abgelehnt, Ziffer 2 als erledigt erklärt, dagegen Ziffer 3 und 4 angenommen. An-

genommen wurde ferner aus dem folgenden Antrag des freikonservativen Abgeordneten D. Mumm:

„die Reichsregierung zu ersuchen, mit den Ländern in Verbindung zu treten, damit

- a) allseitig ein schärferes Vorgehen gegen die Prostituierten auf den Straßen stattfindet (Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 13. März 1928, Reichsgericht 2. März 1928 — I 43/28);
- b) ein besseres Zusammenwirken der Behörden stattfindet, damit nicht Prostituierte sich durch Ortswechsel der Behandlung entziehen;
- c) die Staatsanwaltschaft bei einem Ausbeuten der Person und gegen die Unterhaltung von Bordellen und bordellartigen Betrieben (§ 180 Abs. 2, 3) wirksamer einschreite;
- d) durch Verfügung festgestellt wird, daß ein behördliches Einschreiten auf Grund von § 361 Nr. 6 und 6a StGB. stets möglich ist, wenn Verletzung von Sitte und Anstand objektiv stattfand, es aber nicht erforderlich ist, daß jemand Anstoß nehme (OLG. Hamburg 28. November 1927 u. Bay. OLG. 13. März 1928);
- e) nach dem Vorgang von Altona Räume, die zu unsittlichen oder gesetzlichen Zwecken dienen, beschlagnahmt werden können;
- f) die medizinischen Ämtsstellen stets eng mit den öffentlichen und privaten Fürsorgestellen zusammenwirken;
- g) Asyle und Vorasyle mehr als seither gefördert werden;
- h) damit dem Reichstag eine Denkschrift über die bisherigen ethischen und medizinischen Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vorgelegt werden kann.“

Die Ziffern a, c, e, f, g, h wurden mit einigen Aenderungen angenommen. Desgleichen wurde ein Antrag angenommen, der ein besseres Zusammenarbeiten der Gesundheitsbehörden besonders im Falle des Ortswechsels fordert, sowie ein gegen den Vertrieb von Schutzmitteln durch Automaten gerichteter Antrag des Abgeordneten Mumm.

Die Tatsache dieser zahlreichen Anträge beweist also, daß der Reichstagsausschuß gewillt ist, die verschiedenartigen Probleme des Gesetzes zu durcharbeiten und die Auswirkung des Gesetzes ständig unter Beobachtung zu halten.

## T A G U N G E N

### 28. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Dresden am 31. Mai 1930.

Auf der Jahresversammlung wurden zunächst einige Anträge der Landesverbände und Ortsgruppen behandelt, von denen folgende besonders erwähnenswert sind:

1. Des Landesverbandes Sachsen mit dem Ersuchen, die Aufmerksamkeit der Reichsregierung sei auf die Gefahren der Verbreitung der

Geschlechtskrankheiten hinzulenken, die in den Grenzgebieten durch den Grenzverkehr entstehen.

2. Desselben Landesverbandes dahingehend, daß der fälschlichen, aber weitverbreiteten Ansicht offiziell entgegengetreten werden möge, daß das gehäufte Auftreten des weichen Schankers eine Folge des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sei, daß vielmehr andere Ursachen, insbesondere Einschleppungen aus dem Ausland hierfür verantwortlich gemacht werden müßten.

3. Desselben Landesverbandes, daß auf die Regierungen dahingehend eingewirkt werden möge, daß die Vornahme der Blutentnahme nach Wassermann bei Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden nicht zwangsweise angeordnet werden könne, auf keinen Fall aber dürfte das Ergebnis der Blutuntersuchung dazu führen, daß Dienstentlassungen wegen positiven Ergebnisses erfolgen.

4. Der Ortsgruppe Frankfurt, daß ein Forschungsinstitut für die Gonorrhöeforschung eingerichtet werden möge mit dem Ziele, zur Ausrottung der Gonorrhöe beizutragen.

5. Derselben Ortsgruppe eine Statistik durchzuführen, die die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten klärt.

6. Derselben Ortsgruppe eine Statistik über die wirtschaftliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten anzustellen und schließlich

7. der Ortsgruppe Erfurt, bei dem Deutschen Städtetag erneut darauf hinzuweisen, daß die den Städten und Landkreisen aus dem RGBG. erwachsenen Aufgaben nur dann erfolgreich durchgeführt werden können, wenn den Gesundheitsbehörden genügend geschultes Personal zur Verfügung steht.

Im Anschluß an diese lebhaft diskutierten Anträge wurde das Problem des Bewahrungsgesetzes erörtert.

Ministerialrat Ruppert vom Reichsministerium des Innern führte etwa folgendes aus:

Die Abgrenzung des zu erfassenden Personenkreises bietet für ein künftiges Bewahrungsgesetz die größten Schwierigkeiten. Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Erwachsenen darf nur für Fälle erlaubt sein, für die es keinen anderen Ausweg gibt. Wer diese Grenze überschreitet, schadet mehr, als er nutzt. Das Gesetz soll ein Bewahrungs-, kein Verwahrungsgesetz sein, es soll ausschließlich den Charakter der Fürsorge tragen. Praktisch ist der Kreis für Bewahrungsbedürftige leicht zu erfassen: Das verwaarloste Mädchen, der verwaarloste Trinker, der verwaarloste Bettler. Wie aber ist, um Mißgriffe auszuschalten, die Verwaarlosung eines Erwachsenen genau zu definieren? Wo ist die Grenze des Normalen? Hierauf eine eindeutige Antwort zu geben, ist unmöglich. Der Begriff der Verwaarlosung bedarf daher der Einengung durch weitere Merkmale, um für den Gesetzgeber als brauchbare Unterlage seiner Arbeit in Betracht zu kommen. Den Begriff „außergewöhnliche Stumpfheit des sittlichen Empfindens“ hat man schon fallen lassen müssen. Der Begriff der „Geistesschwäche“, der krankhaften Willens- oder Verstandesschwäche nach dem Urteil der Psychiater umschließt, scheint eine brauchbare Abgrenzung eines Teiles der Bewahrungsbedürftigen darzustellen. Im Gegensatz zu der bisher gefundenen Abgrenzung des Personenkreises fordern die vom Reichsministerium des Innern im Januar 1923 aufgestellten Grundsätze, daß der zu Bewahrende entmündigt sein müßte. Dadurch wären weitgehende Rechtsgarantien gegen die Verletzung der persönlichen Freiheit

gegeben; die Fürsorgeverbände befürchten aber durch eine derartige Einschränkung eine Gefährdung der praktischen Brauchbarkeit des Gesetzes. Weiterhin sollen nach den Grundsätzen des Ministeriums auch Personen bewahrt werden können, die wegen gemeinschädlichen Verhaltens verurteilt sind und verwahrlosen oder zu verwahrlosen drohen (Aufforderung zur Unzucht, Landstreicher, Bettler). Die Bewahrung soll dauern bis ihr Zweck erfüllt ist. Psychiatrische Sachverständige sollen in jedem Falle gehört werden, sowie alle anderen Sicherungen zugunsten des zu Bewahrenden gegeben sein müssen. Auch wegen der Höhe der zu erwartenden Unkosten ist die Frage der Abgrenzung der Bewahrungsbedürftigen die Schicksalsfrage des Bewahrungsgesetzes.

Nach einer anregenden Diskussion durch Stadtarzt Dr. G. Loewenstein (Berlin), Ministerialrat Dr. Hans Maier (Dresden), Regierungsrätin Dr. jur. Anna Mayer (Berlin), Prof. Anna Siemsen (Berlin), Prof. W. Mittermaier (Gießen), Direktor der Hamburger Wohlfahrtsanstalten G. Steigerthal, Dr. Neuhaus (Dr. Eiserhardt, Frankfurt a. M.) u. a. wurde folgende Entschlieſung angenommen:

„Der Erlaß eines Bewahrungsgesetzes, das im System der Fürsorge eine Bewahrung der sogenannten asozialen Personen bezweckt und das seit Jahren in den Kreisen der Praxis mit Nachdruck gefordert wird, erscheint auch vom Standpunkt einer wirksamen Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dringend notwendig. Erfahrungsgemäß befinden sich unter den geistig oder psychisch defekten Personen solche, die infolge ihrer Willensschwäche, ihrer Haltlosigkeit und ihres Hanges zu einem ungeordneten Leben besonders gefährliche Träger und Verbreiter von Geschlechtskrankheiten sind. Maßnahmen der Aufklärung versagen bei diesen Personen ebenso wie eine Beratung über eine gesundheitsgemäße Lebensweise. Auch eine Zwangsheilung verbürgt bestenfalls die Beseitigung der augenblicklichen Ansteckungsgefahr, nicht aber eine erneute Erkrankung, und nicht die Verhütung des Rückfalls in einen ungeordneten Lebenswandel. Solche Personen müssen zu ihrem eigenen Schutze, aber auch zum Schutze der Allgemeinheit in Bewahrung genommen werden, um der von ihnen ausgehenden schweren Ansteckungsgefahr wirksam begegnen zu können, zugleich aber um die durch die Krankheitsbehandlung entstehenden erheblichen Kosten herabzumindern. Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hält daher nach einem Referat des Ministerialrats Dr. Ruppert vom Reichsministerium des Innern und nach einer eingehenden Aussprache auf ihrer Jahresversammlung vom 31. Mai 1930 in Dresden die beschleunigte Einbringung eines Bewahrungsgesetzes für notwendig.“

Dr. Georg Loewenstein.

## Wohlfahrtspflege und Tuberkulosenfürsorge.

Am 31. Mai 1930 fand in Breslau die Jahresversammlung des Niederschlesischen Provinzialvereins zur Bekämpfung der Tuberkulose statt. In der Versammlung hielt Genosse Dr. Rodewald, Waldenburg, einen Vortrag über „Grundgedanken der Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge und Technik der Tuberkulosenfürsorge“. Der Referent führte aus:

Die Wohlfahrtspflege stellt nach unserer heutigen Auffassung eine pflichtmäßige Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen dar.

Diese moderne Auffassung hat sich erst in den letzten 100 bis 150 Jahren entwickelt und erst im Laufe der letzten 30 Jahre allgemein durchgesetzt. Die Ausübung der Wohlfahrtspflege hat sich ursprünglich auf religiöse Ideen gegründet. Im Zeitalter des Humanismus traten neben die religiösen Gedankengänge auch rationale Ueberlegungen und neben die kirchlich-religiöse trat die bürgerlich-humanistische freie Wohlfahrtspflege. In den Grundideen beider Gruppen zeigt sich insofern etwas gleichartiges und gemeinsames, als beide sich in der Ausübung der Wohlfahrtspflege zwischen einem gebenden Subjekt und einem empfangenden Objekt der Wohlfahrtspflege unterscheiden und als beide das Vorhandensein von Notständen als gegebene Tatsache betrachteten. Die gleichzeitige öffentliche Wohlfahrtspflege begründete ihre Maßnahmen und begrenzte ihre Hilfe nach dem „Schuldprinzip“, d. h. nach der Ansicht von der eigenen Schuld des Notleidenden an seinen Notstand. Diese gedanklichen Grundlagen waren zu eng, und deswegen wurde das Arbeitsgebiet der „Wohlfahrtspflege“ auch zu eng gesehen. Mit dem Aufkommen des Fabriksystems am Ende des 18. Jahrhunderts und mit dem Auftreten der Fabrikarbeiter als besondere Gesellschaftsklasse traten Massennot und gesellschaftliche Mißstände ein, die nun nicht mehr nach dem Schuldprinzip beurteilt werden konnten. Man erkannte allmählich die Zusammenhänge zwischen Konjunktur, Arbeitslosigkeit und Not, die Zusammenhänge zwischen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Not. Der Blick erweiterte sich von der Erkenntnis des Notstandes als Zustand zur Erkenntnis der Ursachen der Notstände. Damit erweiterte sich das Aufgabengebiet der Wohlfahrtspflege von der Hilfe zur Vorbeugung, und da unter den Ursachen der verschiedenen Notstände auch Krankheit als wesentliche Mitursache erkannt worden war, so erweiterte sich das Gebiet der Wohlfahrtspflege auch im Sinne der Gesundheitsfürsorge.

Die Gesundheitsfürsorge arbeitet nach eigener Methodik. Ihr Ziel ist die Beseitigung von gesundheitlichen Gruppenschäden oder Gruppenbedrohungen. Mit den Methoden der klinischen Medizin ist das gesteckte Ziel nicht zu erreichen. Die auch in der Gesundheitsfürsorge im Einzelfall zu stellende medizinische Diagnose muß durch die soziale Diagnose ergänzt werden. Erst aus der Synthese der medizinischen und der sozialen Diagnose ergibt sich das für die Gesundheitsfürsorge notwendige Gesamtbild des Einzelfalles. Aus der Zusammenstellung aller so gewonnenen Einzelbilder lassen sich gleichartige Gruppen erkennen und lassen sich Anhaltspunkte gewinnen für den ursächlichen Zusammenhang zwischen Krankheit und Notstand aller zwischen Umweltmängeln und Krankheitsentstehung. Nur wenn in der Praxis der einzelnen Fürsorgestellen auf der Grundlage sozialhygienischer Erkenntnis methodische Gesundheitsfürsorge getrieben wird, werden diese Fürsorgestellen das Ziel einer modernen Wohlfahrtspflege, die planmäßige Sorge für das Gesundheitliche, Sittliche und Wirtschaftliche der Mitmenschen, zu ihrem Teile auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge erreichen.

Für das Sozialgebiet der Tuberkulosenfürsorge ist in erster Linie für eine vollständige Erfassung der Kranken zu sorgen. Dabei ist sorgfältigste Diagnostik im medizinischen Sinne zwar wesentliche Voraussetzung, aber keineswegs alleinige Grundlage der Arbeit. Zur medizinischen Diagnose muß die soziale Diagnose hinzutreten. Diese wird gewonnen aus der Feststellung der Familienverhältnisse, der Wohnungsverhältnisse und der Wirtschaftsverhältnisse und zwar nicht aus Be-

fragung sondern aus Milieukennntnis. Die Milieukennntnis wird nur durch den ermittelnden Hausbesuch der Fürsorgerin gewonnen. Damit kommt der Tätigkeit der Fürsorgerin die gleiche Bedeutung zu wie der ärztlichen Untersuchung. Aerztliche Untersuchung und Beratung sind noch keine Tuberkulosenfürsorge, auch Milchkartenausgabe, Lebensmittelgeschenke und andere materielle Unterstützung; vielmehr müssen Erziehung zu hygienischer Lebensweise, Anweisungen für Wohnen und Verkehren in der Familie, Sanierung der Wohnung, Wohnungsbeschaffung und wirtschaftliche Anleitung hinzutreten, wenn man die Tätigkeit einer Fürsorgestelle wirklich als Tuberkulosefürsorge anerkennen soll. Und solche Tuberkulosenfürsorge, planmäßig auf der Basis sozialhygienischer Kennntnis betrieben, kann als wesentlicher Faktor bei der Tuberkulosebekämpfung und als wichtige Teilarbeit in der allgemeinen Wohlfahrtspflege gelten.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Pfingsttreffen.

Von Annemarie Herberg.

Die sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen kamen zum diesjährigen Pfingsttreffen auf dem Immenhof zusammen. Wir haben uns besonders gefreut, bei dieser Gelegenheit einmal auf den Immenhof zu kommen, den die meisten von uns nur vom Hörensagen kannten und wir alle hofften, bei der gemeinsamen Arbeit auch diesen Teil sozialistischen Aufbauversuches einmal aus nächster Nähe kennenzulernen. — Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen. Ein Teil von uns konnte im Heim wohnen, der Rest den Tag über dort sein; wir alle durften an einem Nachmittag den Immenhof gründlich besehen und uns durch die Genossin Eistelder einen Einblick in die besondere Art der erzieherischen Arbeit dort vermitteln lassen. Die Heimbewohner freilich mußten vor unserer stattlichen Zahl von 175 Menschen weichen; sie waren für eine Woche nach Sylt geflogen und ich vermute, daß sie das nicht ungern getan haben. — Das Bewußtsein, in dieser schönen Welt auf eigenem Boden zu sein, hat den wenigen Tagen des Zusammenseins ein besonderes Gepräge gegeben.

Am Sonntag morgen brachten uns „Auswärtige“, die wir in Soltau, Bispingen und Hützel wohnten, viele Postautos zum Immenhof, wo die Arbeit begann. Genossin Juchacz eröffnete die Tagung. Sie erinnerte an das erste Pfingsttreffen vor fünf Jahren und gab dem frohen und stolzen Gefühl Ausdruck, mit dem wir gerade hier in so großer Zahl zusammengekommen waren. — Genosse Heuer referierte sodann über: „Finanzfragen und Wohlfahrtspflege, Wohlfahrtserwerbslose, Sparmaßnahmen.“ Diese aktuellen Fragen sind ja in der Arbeiterwohlfahrt in der letzten Zeit häufig besprochen worden. Er skizzierte in großen Zügen und mit anschaulicher Klarheit Umfang und Art der Hilfe, die heute die Oeffentlichkeit allen denen zukommen läßt, die nicht aus eigener Kraft ihre wirtschaftliche Existenz sichern können.

12 Millionen Menschen werden heute aus öffentlichen Mitteln unterstützt. — Unter ihnen gewinnen die Arbeitslosen unser besonderes Interesse; ihre Zahl ist ins Riesenhafte gewachsen. Im Rahmen wohlfahrtspflegerischer Betrachtungen haben unter ihnen die sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen wiederum besondere Bedeutung. Genosse Heuer erklärte, daß in den Städten mit über 25 000 Einwohnern ihre Zahl am 1. Mai 1930 330 000 betrug und somit ein Viertel aller arbeitsfähigen aber erwerbslosen Menschen heute von der Kommune im Rahmen wohlfahrtspflegerischer Aufgaben und wohlfahrtspflegerischer Organisation unterstützt würden, die dem Sinn ihrer Gesetze entsprechend naturgemäß auf diesen Massenanspruch nicht eingestellt sei. Er ging dann kurz auf die mannigfachen Ursachen dieser Erscheinung ein, die zum Teil in einer Umschichtung der Bevölkerung liegen und sichtete die Möglichkeiten der Hilfe. Als solche werden genannt: 1. Die Sparreform. Genosse Heuer steht ihr skeptisch gegenüber. Meist bringt sie Verschlechterungen, die wir nicht dulden können, oder man gibt sich dabei einer Selbsttäuschung über die vermeintlichen Ersparnisse hin. 2. Die Erfassung neuer Steuern. Auch sie können zu keinem durchgreifenden Erfolg führen. Denn das Besondere des heute so gegensätzlichen Verhältnisses von Wirtschaft und Staat liegt ja gerade darin, daß dem Staat in Zeiten schlechter Wirtschaftslage in dem Augenblick keine ausreichenden Mittel aus der Wirtschaft zufließen, in denen er sie für die aus der Wirtschaft Ausgeschiedenen am dringendsten braucht. — Weil diese Gegensätzlichkeit zwischen Staat und Wirtschaft aber in Zeiten wachsender öffentlicher Pflicht zur untragbaren Schwächung öffentlicher Hilfe führt, soll die Öffentlichkeit sich stärker unmittelbar an der Wirtschaft beteiligen. 3. Heute bringen Gas- und Wasserwerke einen Teil der Mittel für die Wohlfahrtserwerbslosen auf. Durchführung und Ausbau öffentlicher Hilfe ist heute nicht mehr tragbar ohne eine Beteiligung an der Wirtschaft selbst. Genosse Heuer sprach weiterhin von einer Reform der Arbeitslosenversicherung (4), über die die Meinungen in der Diskussion auseinandergingen, und von einer großzügigen Arbeitsbeschaffung (5), die die öffentlichen Körperschaften auch im Rahmen der öffentlichen Wirtschaft gestalten sollten.

Dem Vortrag folgte eine rege Diskussion, in der vor allem über die Möglichkeiten produktiver Wirtschaftsgestaltung von unserer Seite her gesprochen wurde.

Am Sonntag nachmittag gingen wir in die Heide, in die nähere und weitere Umgebung des Innenhofs. —

Montag morgen referierte Genossin Eisfelder, die die pädagogische Leitung des Innenhofs in Händen hat, über: „Ergänzung der Familie durch Fürsorge.“ Sie ging von der Tatsache der Zerrüttung der Familie als geschlossener Form gesellschaftlichen Zusammenlebens aus. Diese Entwicklung ist bedingt einmal durch die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, zum anderen durch falsche pädagogische Zielsetzung, die heute trotz der Zerrüttung der Familie die Köpfe der Menschen beherrscht. Man ergänzt fehlende und unzureichende Familienerziehung durch offene und geschlossene Fürsorge. Der ersteren steht Genossin Eisfelder skeptisch gegenüber. Sie aktiviert den einzelnen Jugendlichen nicht genug und kann auf die besondere Art seiner Abartigkeit nicht genug Sorgfalt verwenden. Die Ergänzung durch geschlossene Fürsorge ist alt. Aber die

Ziele dieser Anstaltserziehung waren durchaus verschiedene. So setzte man bisher im neuzeitlichen Anstaltswesen den kleinbürgerlichen Handwerker als Ziel der Erziehungsarbeit. Demgegenüber bedarf es von unserer Seite her eines ernsthaften und kritischen Durchdenkens aller Erziehungsnormen, die heute gelten, auch derer, die im Hinblick auf die Gegenwart schon reformatorisch wirken. Es handelt sich dabei vorläufig nur um einzelne Versuche und Anregungen, weil wir kein geschlossenes und umfassendes System einer neuen Ordnung haben. Die Arbeitserziehung z. B. arbeitet auch noch mit den Idealen der herrschenden Gesellschaftsordnung; Jugend braucht aber Wachstum und Zeit. — Viel entscheidender als jeder bewußt gegebene Einfluß auf den jugendlichen Menschen, den dieser selbst ja oft gar nicht bewußt aufnimmt, ist die Ordnung, in der er lebt. Darum brauchen wir auch in der Heimordnung nicht nur liebende Erzieher, sondern Menschen, die ihre eigene Persönlichkeit in der Ordnung des täglichen Lebens aufgehen lassen. — So wird uns die Anstalt eine Möglichkeit gesellschaftsbildender und gesellschaftsbindender Kraft, ein Weg werdender öffentlicher Erziehung. — Dem Referat, das eine Fülle feiner Einzelgedanken zum Thema gab, folgte eine lebhaft Diskussions, in der über die Gestaltung des ländlichen Arbeitslebens, die Zersetzung der Familie in allen Schichten des Proletariats u. a. m. gesprochen wurde. — Genossin Eisfelder gab im Schlußwort auf besonderen Wunsch einen Einblick in die Art und Weise, wie man auf dem Immenhof versucht, der besonderen pädagogischen Zielsetzung praktisch gerecht zu werden. Das Heim muß offen sein, um die Fühlung nach draußen zu behalten. Ferner muß man dem in jedem Heim auftauchenden Problem der Unruhe einigermaßen Herr werden. Der Immenhof versucht das durch sogenannte Entspannungszeiten und Liegekuren, die die Mädchen brauchen, um Zeit zu gewinnen und empfänglich zu werden für den erzieherischen Einfluß des Immenhofes, der in der äußeren Form des Lebens viel mit einem Landschulheim gemein hat, der aber im Gegensatz zu ihm infolge seiner sozialistischen Zielsetzung einen größeren Erziehungsanspruch aufweist.

Besonders interessierte uns die Gliederung der Heimangehörigen in verschiedene Gruppen mit ihren jeweiligen Aufgaben. Es gibt keine Sondergruppe der gefährdeten Mädchen. Alle haben täglich zwei Stunden Hausdienst. Dadurch wird Leerlauf vermieden und es gibt keine Gruppe, die nur diesen Hausdienst zu verrichten hat. Genossin Eisfelder sprach auch von den ersten Versuchen der Entlohnung, von der Bedeutung eines Uebergangsheimes und von den Sparmaßnahmen der Aemter, die sich an den Jugendlichen so verhängnisvoll auswirken.

Im Anschluß an diese Ausführungen war die Führung am Montag nachmittag besonders geeignet. Wer den Immenhof nicht kennt, macht sich keine Vorstellung von der Weite und Schönheit dieser Erde. Drei Stunden braucht man allein, um das ganze Grundstück zu umlaufen. Weite Wiesen, Wald und Felder, eine Gärtnerei, in der die Mädchen unter sachkundiger Leitung ausgebildet werden können, einen weiten schönen Blick auf das leicht hügelige Land der Heide, zweckmäßige und schöne Zimmer, „wo viel Sonne kann hinein“. Unser Erstaunen erregte auch die Modenschau der selbstverfertigten Kleider, die uns in Abwesenheit der Schneiderinnen leider nur am Kleiderbügel vorgeführt werden konnte. Ich glaube, wir alle haben so viel Gutes beieinander an



Dingen, Menschen und Landschaft — an Ordnung — noch nie in einer Anstalt gesehen.

An die Führung schloß sich die Aussprache über die Berufsfragen an, die die Genossin Wachenheim leitete. Wir sprachen über die Arbeitsmarktlage, Ausbildungsfragen und über die Unterbringung der Praktikanten; wir erfuhren, wieviel Gelder jährlich vom Hauptausschuß für Studiendarlehen gegeben werden und wie wichtig infolgedessen auch die spätere Rückzahlung ist. Auch über die Zeitschrift und ihre Ausgestaltung wurde diskutiert. Der Fall Guben wurde in seiner prinzipiellen Bedeutung für die Stellung der Frau in der Verwaltung besprochen und umstritten. Die lockere Form der Aussprache mit ihrem Hin und Her von Rede und Antwort, brachte für den Zuhörenden noch manche unmittelbar interessanten Einzelheiten. Am Abend „entspannten“ wir uns im geselligen Beisammensein, bei dem Musik und Tanz nicht fehlte. Auch Einheimische aus den Nachbargemeinden hatten sich dazu eingefunden.

Genossin Buchrucker schloß die Tagung mit einem kurzen Wort über die Bedeutung des Immenhofes, dessen Gastfreundschaft wir in jeder Beziehung so schön genossen hatten, im Rahmen der Sozialistischen Partei. Der Immenhof, für sich allein genommen, ist nichts als ein Experiment. Seine Versuche neuer Lebensgestaltung und neuer Erziehung müssen getragen sein von unser aller Wille und Wollen. Die Organisation, die ihn trägt, ist Gesamtwille einer Partei, für die wir alle verantwortlich sind, um so mehr, als wir noch keine festen Formen neuen Lebenswillens haben, und gerade weil uns die Ordnung noch fehlt, die über Einzelkönnen weit hinausgeht. — Am Montagabend und im Laufe des nächsten Tages zerstreuten wir uns wieder in alle Winde. Und lange leuchtete noch die schwarzrotgoldene und die rote Fahne des Immenhofes in der Sonne.

## Mitteilungen.

### Neue Zahlstellen für den Bücherkreis.

Die Buchgemeinschaft unserer Partei „Der Bücherkreis G. m. b. H.“, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 7/8, sucht in allen Orten des Reichs und vor allen Dingen in allen Betrieben, Bureaus und Behörden Zahlstellen zu gründen. Er wendet sich an unsere Parteigenossenschaft mit der Bitte, ihm bei dieser Arbeit behilflich zu sein.

Genossen und Genossinnen, die bereit sind, solche Zahlstellen und Unterzahlstellen in den Betrieben zu übernehmen, werden gebeten, sich an die obige Adresse zu wenden.

### IV. Internationaler Kongreß für Individualpsychologie.

Der IV. internationale Kongreß für Individualpsychologie wird in Berlin am Donnerstag, dem 25. September 1930, mit einem öffentlichen Vortrag

Alfred Adlers

eingeleitet werden. — Die Tagung dauert bis inklusive Sonntag, den 28. September. Ein Tag wird der Medizin, ein zweiter der Pädagogik, ein dritter der Soziologie gewidmet sein. Das ausführliche Programm wird noch bekanntgegeben werden.

Kongreßgebühr für Mitglieder des Internationalen Vereins 5 Mk., für Gäste 10 Mk., für Einzeltage

4 Mk., für den öffentlichen Vortrag von Alfred Adler 2 Mk.

Im Interesse der Unterkunftsfrage wird um möglichst frühzeitige Anmeldung gebeten.

Auskünfte: Privatdozent Dr. Kronfeld, Berlin W.10, Hohenzollernstraße 3.

Anmeldungen: Frau E. Dzialoszynski, Berlin W 10, Lützowufer 3.

### Studienwoche: Heilerziehung und Unterricht.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet vom 25. bis 30. August 1930 eine Studienwoche in Berlin und Jena für Heilpädagogen, die das Verhältnis der Unterrichtsarbeit zu der gesamten Heilerziehung zum Gegenstand hat. Aufgabe der Studienwoche ist, die gegenwärtige Sachlage auf den

verschiedenen in Frage kommenden Arbeitsgebieten festzustellen und neue Arbeitswege zu suchen. An den Vormittagen sind Hospitationen mit anschließenden Besprechungen vorgesehen; an den Nachmittagen werden folgende Themen behandelt: 1. Die schulische Vorarbeit des Schulkindergartens. 2. Die Heilerziehung im Hilfsschulunterricht. 3. Der Unterricht im Heilerziehungsheim. 4. Der Unterricht im Kinderkrankenhaus. 5. Unterricht in der heilpädagogischen Einzelbehandlung.

Die Teilnehmergebühr beträgt 5 Mk. Da die Teilnehmerzahl beschränkt werden muß, werden Voranmeldungen bereits bis 25. Juni 1930 an die Pädagogische Abteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, erbeten. (Postscheckkonto: Berlin Nr. 68 781.)

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

Ein anderes Oesterreich. Dem Entscheidungskampf entgegen. Von Karl Renner. Der Kampf Nr. 6/7, 1930.

Der Kampf, die Monatsschrift der österreichischen Sozialdemokratie, bringt augenblicklich eine außerordentlich interessante Auseinandersetzung der führenden österreichischen Genossen über Stellung und Taktik unserer Bruderpartei. Wir zitieren hier ein Stück aus dem Aufsatz von Karl Renner, das den Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt etwas über die Stellung und Bedeutung ihrer Arbeit im Rahmen der sozialdemokratischen Politik sagen wird:

„Ich höre den Einwand: Wenn uns die Möglichkeiten des Klassen-

kampfes dermaßen eingeengt sind, wozu sind wir noch Sozialdemokraten? So sprechen zumindest diejenigen, die meinen: Kein Klassenkampf, keine Sozialdemokratie! Sozialismus ist in meinen Augen vor allem aufbauende Gemeinschaftsarbeit, das sagt sein Name! Wer seinen Sinn verstehen will, der sehe die Wirksamkeit der Gemeinde Wien! Daß diese aufbauende Gemeinschaftsarbeit nur im Wege des Kampfes mit den widerstrebenden Klassen vor sich geht, ist ein leidiger Begleitumstand, der sehr zu bedauern ist, aber keineswegs das Wesen des sozialistischen Strebens. Die Klassenkampfideologen verwechseln die bittere Schale mit dem beglücken-

den Kern des Sozialismus. Ich meine nun, daß gerade ein so verelendetes Land und Volk, das den Kampf so schwer trägt, dieser aufbauenden Gemeinschaftsarbeit am allermeisten bedarf, und daß wir deshalb erst recht von uns sagen können: Poscimur — man braucht uns — gerade uns! Wenn die österreichische Partei zu den erfolgreichsten Sektionen der Internationale gehört, so danken wir es meiner Schätzung nach nicht unserem besonderen Elan im Kampf, sondern unserem Geschick in positiven Schöpfungen — sie sind es, die erst den Elan gebracht haben.“

#### Bündische Bewegung und Sozialpolitik von Dr. Winschuh. Soziale Praxis Nr. 24/1930.

Die elementarischen Wurzeln liegen nach Winschuh im Kriegserlebnis. Dazu kamen neue Ideen, wie die Ueberwindung des Individualismus, ein Genossentum, das aber ausbalanciert werde durch autoritäre Führung und straffe Disziplin. Wesentlich neu sei allen Bünden das Drängen zum Menschen. Dem Zug zum Universalismus entspreche es, daß die Vorherrschaft der Vernunft, die für Liberalismus und Formaldemokratie bezeichnend sei, in diesen Gruppen entthront werde. Dem Sozialismus trete zum erstenmal eine ebenso geschlossene und werbende Weltanschauung gegenüber. Der Nationalsozialismus spreche zum Arbeiter nicht analytisch, sondern universal. Durch das Fronterlebnis sei der Individualismus aktivistisch, die liberale Auffassung der Wirtschaft liege ihm fern, da er das Wirtschaften als Persönlichkeitsäußerung auffasse. Der Nationalsozialismus wolle nationalen Willen und soziales Bewußtsein vermählen. Der Stahlhelm und die österreichischen Heimwehren seien konservativer und betrachten die Werkgemeinschaft als die soziale Le-

bensform. Das soziale Leben solle korporativ geregelt werden wie im Fascistenstaat. Das soziale Programm der Nationalsozialisten halte die Mitte zwischen dem Interesse des Arbeiters und an den politisch-nationalen Zielen. Die Nationalsozialisten seien nicht wirtschaftsfriedlich. Die halbsoziale Haltung und Denkweise des Jungdeutschen Ordens entspreche der des Deutschnationalen Handlungsgemeinschaftenverbandes, Trennung von Staatsführung und Wirtschaftsführung, weitgehende Selbstverwaltung der Wirtschaft, stärkere Selbstverwaltung der Versicherten. Auch der Jungdeutsche Orden sei antikapitalistisch. Nationalsozialismus und Jungdeutscher Orden wollen die Aktivierung des Mittelstandes. Im Antikapitalismus dieser Schichten zeige sich ein neues gestaltendes Bewußtsein. Es komme zu einer neuen politischen Aktivierung des Arbeitnehmerbürgertums. Technische Neuerungen und konstruktive Vorschläge zur Sozialpolitik könne der Sozialpolitiker noch nicht finden. Aber es sei eine neue tragende und treibende Schicht, ein neues soziales Kraftfeld, das sich ideenmäßig scharf vom Sozialismus abgrenze. Winschuh scheint auf eine sozialpolitische Entwicklung durch die Bünde zu hoffen, die auch der Bürger und die Privatwirtschaft mitmachen könne.

Uns scheint das Entscheidende, daß die Bünde, wie Winschuh sagt, noch „im Vorfeld der Realpolitik stehen“. Deshalb können sie noch allerhand Illusionen huldigen und von einer neuen wirtschaftlichen Ideologie träumen. Wo die Nationalsozialisten politisch aktiv sind, zeigen sie, daß sie politisch und wirtschaftlich nur reaktionär sind. Denn schließlich ist auch die ganze neue Mittelstandsideologie der Angestellten, Kleingewerbetreibenden und Studenten im wesentlichen

reaktionär. Die Ideologie des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes ist das Besserseinwollen als die Arbeiter, die der Studenten die Rückforderung der politischen Vorrechte des Akademikertums, und was die Politik der Kleingewerbetreibenden anlangt, so erleben wir ihre Ziele schaudernd bei der Warenhaus- und Konsumvereinssteuer und anderen Maßnahmen der Regierung Brüning. Kommen die Bünde in die Realpolitik, so werden sie entweder zerplatzen wie Seifenblasen, oder sie müssen die korporative Politik des italienischen Faschismus machen, d. h. den Klassenkampf der Arbeiterschaft und damit den sozialen Fortschritt abtöten. Das interessanteste ist bei diesem Aufsatz „Bündische Bewegung und Sozialpolitik“, daß ihn die „Soziale Praxis“ als Leitartikel veröffentlicht. H. W.

Erst Gerechtigkeit — dann Caritas.  
Caritas Nr. 6/1930.

Die Caritas zitiert „Bedeutende Erklärungen des päpstlichen Organs „Osservatore Romano“. Zu diesen „bedeutenden Ausführungen“ haben die Angriffe der Bolschewiki auf die Kirche beigetragen. Nach den Ausführungen des „Osservatore Romano“ ist eine Religion, die wesentliche Förderung der sozialen Gerechtigkeit außer acht läßt, nichts als Heuchelei und Pharisäismus. Es heißt dann wörtlich: „Ja, ungerechte Ketten sollen gelöst werden, man soll die nicht als Schicksalsketten bezeichnen, die nicht zerstört werden können. Man soll sich nicht damit begnügen, die Geketteten aufzumuntern, ihnen Liebe zu erweisen. Allzu reichlich sind jene, die sich mit Abwehrmitteln, mit Almosen, mit Vinzenzkonferenzen begnügen, und die nichts tun, um die Knechtschaft so vieler Arbeiter zu zerbrechen, die von den Pöp-

sten des 19. und 20. Jahrhunderts heftig gebrandmarkt worden ist. Ehe man von Liebe spricht, muß man die Gerechtigkeit erfüllen. Der Anfang der Liebe ist die Gerechtigkeit, sagt Lacordaire. Wenn man unter Liebe das Gefühl des Wohlwollens versteht, das zum Almosengeben treibt, schreibt Pottler (zur Arbeiterfrage), so sage ich, daß es sich hier nicht um eine Pflicht der Liebe, sondern um eine Pflicht der Gerechtigkeit handelt. Der Arbeiter, der arbeitet, hat ein Recht auf einen Lohn, der ihm erlaubt, seine Familie zureichend und anständig zu erhalten; er hat ein Recht auf Gesundheit, Sonne, menschliche Freuden. — Die Liebe wird zu ihrer Zeit kommen und sie wird gesegnet sein, aber sie darf sich nicht an die Stelle der Gerechtigkeit setzen! Der tätige Arbeiter hat das Recht und die Pflicht, mit seiner Arbeit den Lebensunterhalt zu verdienen; er soll nicht aus den Geldbörsen hochherziger Leute Almosen empfangen, er muß es ablehnen, ein Unterstützter zu sein.“

Möge der Lohndrucker Stegerwald sich diese Worte auf den Schreibtisch stellen. H. W.

Eigentumsfrage nach katholischer Auffassung. Von Prof. Dr. Otto Schilling. Soziale Praxis Nr. 23, 1930.

Schilling sagt, für die Eigentumslehre nach katholischer Auffassung müsse zunächst das Naturrecht in Betracht gezogen werden. Der Staat ist danach keineswegs Quelle allen Rechts. Der einzelne besitzt natürliche Rechte, die der Staat zu schützen, aber nicht zu verleihen hat. Die katholische Auffassung vermittelt zwischen Individualismus und Sozialismus. Menschheitszweck ist die Rettung der Seele, ihr hat alles auf Erden zu dienen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, braucht der Mensch mate-

rielle Mittel, worüber er selbst ständig verfügen kann, er braucht Privateigentum. Darum ist dies kein vom Staat verliehenes, sondern ein ursprüngliches Recht, das der Staat zu sichern hat. Pius X. hat darüber den Grundsatz aufgestellt: „Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Uebertragungen und Schenkungen, ein ursprüngliches, natürliches Recht, und jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Gutdünken verfügen.“

Leo XIII. hat in der Enzyklika *Rerum novarum* gesagt, daß das Eigentum sich schon aus der Betrachtung des Unterschieds zwischen Mensch und Tier ergibt. Die Vernunft des Menschen gibt ihm die Berechtigung des privaten Grundeigentums, das den Unterhalt sich gewährleistet. Obwohl der Boden verteilt ist, leben alle von den Früchten der Erde. Noch klarer tritt die Berechtigung des Privateigentums zutage, wenn man die Menschen als soziales Wesen betrachtet. Die Familie braucht als natürliche Grundlage und zur Voraussetzung zur gedeihlichen Entwicklung Privateigentum. Die Abschaffung des Privateigentums bedeutet Verwirrung und wirtschaftlichen Ruin.

Es wäre verfehlt, dem Eigentum uneingeschränkte Verfügungsmacht zu geben, der einzelne hat auf das Gemeinwohl die nötige Rücksicht zu nehmen. Die Staatsgewalt hat das Recht, gegen Mißbrauch des Privateigentums einzuschreiten, aber mit Eigentumsrecht ergeben sich auch die Grenzen des Eigentumsrechts. Daraus ergibt sich, wie die katholische Kirche zur Wohnungsfrage, zur Bodenreform, zur Arbeitslosenversicherung steht.

Unsere Leser wird diese Darstellung als Grundlage der sozialen Auffassung der Caritas interessie-

ren. Wir haben dazu folgendes zu sagen: Die Eigentumslehre der Kirche ist überholt. Die Verwirrung der Gesellschaft ist längst eingetreten, denn das Privateigentum ist für die Mehrheit der Bevölkerung abgeschafft. Dieser Mehrheit kann die Eigentumslehre überhaupt nichts mehr geben. Sie kann auch gar keine Richtlinie mehr für das Verhalten des Staates sein. Die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse hätten längst neue Richtlinien für die soziale Frage gefordert. Die katholische Kirche hat sie für ihren Bereich noch nicht gegeben. Sie steht erst im Vorfeld der Auseinandersetzung mit dem Sozialismus. H. W.

Sozialisierung der Wohlfahrtspflege. — Verstaatlichung der Fürsorge. Caritas Nr. 5/1930.

Die Caritas zitiert Bischof Dr. Buchberger: „In norddeutschen Großstädten, speziell in Berlin und Umgebung, machen Parteilichkeit und Glaubensfeindlichkeit bereits Ernst mit der Sozialisierung der ganzen Kultur und Wohlfahrtspflege. Kirchliche und private Kinderheime und Wohlfahrtsanstalten werden verboten oder doch ausgehungert, jede Einflußnahme der Kirche auf Einrichtungen zur Bildung und Erziehung werden unterbunden, die ganze Wohlfahrtspflege einschließlich Waisenfürsorge wird verweltlicht, religiöse Übungen in bestehenden Anstalten werden untersagt, sogar religiöse Weihnachtsfeiern werden nicht geduldet; von Ordensschwwestern geleitete Kinderheime erhalten keine Kinder mehr. Geschieht das alles aus Liebe und Sorge für die Kinder? Sind Kinder in den von Ordensschwwestern geleiteten Heimen nicht gut aufgehoben, behütet und betreut? Die Kinder spielen bei diesen Maßnahmen überhaupt keine Rolle, was fürs leibliche, sittliche und seelische

Wohl der Kinder gut ist, das ist vollständig Nebensache, es handelt sich nur um die Partei und um den Kampf gegen die Kirche... Auf den immer mehr sich verschärfenden Kampf nicht bloß gegen den christlichen Glauben und das kirchliche Leben, sondern auch gegen das karitative und soziale Wirken möchte ich namentlich jene aufmerksam machen, die meinen, der Sozialismus vertrete nur die Interessen des Proletariats, sei aber nicht kirchenfeindlich!

Wir haben in Heft 23/1929 S. 716 bereits den Vertreter der evangelischen Kirche darauf aufmerksam gemacht, daß die Stadt Berlin der freien Wohlfahrtspflege 70 Proz. ihrer Gehälter für Kindergärten und -horte bezahlt, daß die Stadt Berlin für Verbesserung dieser und anderer Einrichtungen der konfessionellen Verbände sorgt, die Speisungen durch die Kirche zum erheblichen Teil von der Stadt bezahlt werden, die Betten in konfessionellen Altersheimen und Krankenhäusern durch die öffentlichen Mittel erhalten werden. Die Kirche hat diese Mittel von dem roten Berlin immer gern genommen. Rotes Geld stinkt nicht!

Wir wollen zu den falschen Behauptungen nur eins sagen: Jesus hat unserer Erinnerung nach gelehrt: „Liebet eure Feinde“ und „Du sollst kein falsches Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“

\* \* \*

Die Caritas zitiert weiter aus der protestantischen Halbmonatsschrift „Die christliche Welt“ einen Aufsatz des bekannten Harburger Professors Rade, dessen Rückständigkeit uns die Haare zu Berge trieb. Rade sagt, der Staat nehme alles der Kirche ab. „Was kommt dabei heraus? Auf der einen Seite eine widerliche Gier, soviel als möglich herauszuschlagen, eine unerträgliche Verantwortungslosigkeit, ein inneres Verklumpen, das kaum noch

zu ertragen ist, Arbeitsscheu usw. Und auf der anderen Seite eine Beruhigung; es wird ja schon viel zu viel getan, es muß da eher abgebaut werden, der Arbeiter wird ja viel zu frech, Gummiknüppel, niederknallen, Diktatur, vaterlandslose Gesellen — wir kennen sie ja alle, diese lieblichen Worte gewisser Klassen. Das ist der Erfolg der sachlichen, weltlichen, sozialen Arbeit. Ach, ich möchte, du könntest einige Wochen mit mir laufen auf die Arbeits- und Wohlfahrtsämter, in die dritten Klassen der Krankenhäuser, zu den Kassenärzten, zu den Schnellgerichten. Dir würden ja Erkenntnisse kommen, die kein Studium und kein Seminar vermittelt, und du würdest sehen, wie der Mensch da entehrt, erniedrigt und schlecht gemacht wird, und du würdest dann die wilde Sehnsucht verstehen lernen, die man nach sich auswirkendem Christentum hat.“ Dann folgt eine Geschichte über die Auswirkung des Christentums. Eine Frau, die sehr in Not ist, findet eines Morgens Brötchen, Milch, Butter, Mehl und Kaffee vor ihrer Tür. Es ist die Nachbarin, die es ihr hingestellt hat, als sie das Weinen hörte. Gewiß sehr nett von der Nachbarin, aber deren Tat ist wirklich nicht vom Christentum abhängig. Wir möchten die notleidenden Proletarier fragen, ob ihnen nicht schon sehr oft von sozialdemokratischen Nachbarn geholfen worden ist mit dem, was diese hergeben konnten. Meint Herr Prof. Rade, wir sollen in der ungeheuren Not der Gegenwart darauf warten, bis Nachbarn wieder Butter und Milch hinstellen? Proletarische Nachbarn sind dazu nur einmal imstande. Und die anderen? —: Herr Prof. Rade zitiert selbst, was das Bürgertum sagt: „Es wird ja schon so viel getan, es muß da eher abgebaut werden, der Arbeiter wird ja viel zu frech, Gummiknüppel, nie-

derknallen, Diktatur, vaterlandslose Gesellen.“

Ein evangelischer Pastor lehnt die gesamte moderne Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege ab, und ein katholisches Fürsorgeblatt zitiert ihn. Sollten da nicht allen Proletariern die Augen aufgehen, und sie erkennen, daß sie politisch zur Sozialdemokratie gehören, die allein für die öffentliche Wohlfahrtspflege, das heißt zugleich umfassende fortschreitende, kämpft?

H. W.

Zeltlager katholischer Jugend.  
Von Kaplan Bernhard Hering.  
„Jugendführung“ Nr. 6/1930.

Nach offizieller katholischer Darstellung sind die Zeltlager ein Hort der Unsittlichkeit. Da ist es doch erstaunlich, wenn die katholische Jungmännerzeitschrift zehn Seiten über die Ausgestaltung eines katholischen Zeltlagers bringt. Das Zeltlager unterscheidet sich von denen der sozialistischen Kinderfreunde, daß Jungen und Mädchen nicht zusammengebracht werden, und daß Gottesdienst abgehalten wird. Im übrigen ist es eine genaue Nachahmung der sozialistischen Kinderrepubliken und Zeltlager. Wir freuen uns, daß die alte katholische Bewegung von unserer jungen etwas lernen kann, und wir nehmen danach als selbstverständlich an, daß die Widerstände, die von katholischen Ministern und Leitern anderer Wohlfahrtsbehörden gegen die Zeltlager kommen, aufhören. Oder sollte die katholische Bewegung besonders schöne Plätze von den Kinderfreunden erben wollen?

H. W.

Die Ehescheidungs-„Reform“ im Reichstag. Von Helene Weber.  
Christliche Frau, Januar 1930.

Helene Weber vertritt den bekannten Standpunkt des Zentrums

zur Ehescheidungsfrage. Der katholische Frauenbund müsse zu dieser Frage eine grundsätzliche Haltung einnehmen. Der Staat sei auch eine sittliche Ordnung. Den Katholiken würde oft gesagt, sie könnten der Ehescheidungsreform zustimmen, denn den Katholiken treffe ja die Erleichterung der Ehescheidung nicht, da die kirchliche Ehe nicht lösbar sei. Der katholische Politiker aber sei verantwortlich für das ganze Volk. Die Tragik einer unglücklichen Ehe sei nicht so groß wie die Tragik, daß das Schicksal des einzelnen über das Schicksal der Familie gestellt werde.

Helene Weber schließt sich hier dem bekannten katholischen Standpunkt an, der auch in allen anderen Fragen von der Kirche eingenommen wird. Die katholische Kirche setzt sich selbst noch als katholos, das heißt als die ganze Menschheit umfassend, obwohl sie das längst nicht mehr ist. Darum will sie den Nichtkatholiken auch nicht die Freiheit lassen, die ihnen sittlich erscheint. Unter diesem Standpunkt der Kirche leidet in Deutschland nicht nur die Ehereform, auch die Wohlfahrtspflege, ja das gesamte politische Leben.

H. W.

Wohlfahrtsethik und Opferethik in den Weltentscheidungen der Gegenwart von Prof. Dr. Eduard Spranger. Die Erziehung Nr. 7, 1930.

Wer den bürgerlichen Durchschnittsprofessor kennen lernen will, mag diesen Aufsatz, Rede, gehalten bei der Reichsgründungsfeier der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin am 18. Januar 1930, lesen. Das „Herrscherhaus, dem wir nicht den letzten Teil unserer Kraft zu danken haben“, fehlt nicht, zum Schluß wird das „neue Reich“ gerade noch angedeutet. Die Be-

deutung des soldatischen Opfers wird gefeiert und zum Schluß die „Kommilitonen zur friedlichen Arbeit“ aufgerufen. Im übrigen zieht sich Spranger auf eine etwas magere geschichtsphilosophische Darstellung zurück. Der Staatsmann sei Gestalter, der Gelehrte Deuter der Zukunft. „Nicht minder besteht die klare Besonnenheit des Gelehrten darin, daß er seine eigene Zeit verstehe und daß sie, die in ihm lebt, in ihm die wahren Ideen gebäre, die ihr eine sittlich bessere Gestalt geben sollen.“ Spranger ist im Deuten bescheiden. Nach einem Aufruf, die „Wahrheit“ an Stelle „der gedanklichen Verkleidung einer Klasse, einer Partei, einer Gruppe zu sehen“, ruft er pathetisch: „Der Gedanke marschiert also auch in unserer Epoche mit in der Vorhut des Weltgeschehens.“ Armer Politiker, der auf solche „Idee“ angewiesen ist.

H. W.

**Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsgesetzgebung im Deutschen Reich und seinen Ländern** von Prof. Dr. B. Möllers. R. v. Deckers Verlag, Berlin, 33 S. 2. Beiheft zum Reichsgesundheitsblatt Nr. 8/1930.

Das Heft gibt zuerst einen Ueberblick über die Bestimmungen der Reichsverfassung, den Aufbau der Gesundheitsbehörden in den deutschen Ländern, der Gesundheitspflege in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Aufbau des ärztlichen Standes, des ärztlichen Hilfspersonals und geht dann zu einer ausführlichen Behandlung der Gesundheitsgesetzgebung des deutschen Reiches über. Hier wird vor allem das Reichsimpfgesetz, das Reichsseuchengesetz, Reichsgesetz zur

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, und alle anderen Gesetze angeführt und erläutert, deren Inhalt sich in irgendwelchen Bestimmungen mit der Gesundheitspflege beschäftigt, so das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht, das Jugengerichtsgesetz, die Schutzgesetze für weibliche Arbeitnehmer, Alkoholgesetz usw. Der Abschnitt D beschäftigt sich mit der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, Abschnitt E mit der Tuberkulosegesetzgebung, Abschnitt E mit dem Hebammenwesen, F mit der Krüppelfürsorge, G mit dem Apothekerwesen usw.

Eine interessante und in vielen Punkten aufschlußreiche Zusammenstellung, für die wir dem Verfasser danken können.

Zu kurz gekommen ist die Sozialversicherung und die Gesetzgebung der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, denen sicherlich im Rahmen der deutschen Gesundheitsfürsorge einer der ersten Plätze gebührt.

Bergas.

**Strafvollzug und Sexualprobleme.**

Von Dr. E. Schmidt, Berlin.

„Freie Wohlfahrtspflege“ Nr. 11, Februar 1929.

Der Sexualkonflikt der Gefangenen wird geschildert. Aber, so heißt es, als generelles Postulat bleibt die Forderung der Enthaltsamkeit. Aufklärung wird verlangt, Körperbewegung und Wecken der persönlichen ethischen Verantwortung. Aber immerhin wird zum Schluß darauf hingewiesen, daß bei Rechtsbrechern, bei denen solches möglich ist, eine Reform der Freiheitsstrafe durchgeführt werden sollte mit dem Ziel, die geschlossene Anstalt in eine halb offene umzuwandeln. H. W.